

BERICHT
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum
31. Dezember 2020
und des
Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 2020
der
Stadtwerke der Stadt Meckenheim

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	3
I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE BETRIEBSLEITUNG	3
II. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 321 ABS. 1 S. 3 HGB	7
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	8
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	13
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	16
I. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
2. Jahresabschluss	17
3. Lagebericht	18
II. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	18
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	19
III. FESTSTELLUNGEN ZUR ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSaufTRAGES	19
IV. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	20
1. Allgemeines	20
2. Wasserversorgung	20
3. Blockheizkraftwerk	23
4. Straßenbeleuchtung	24
V. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	25
1. Vermögenslage	25
2. Finanzlage	27
3. Ertragslage	31
F. SCHLUSSBEMERKUNG	33



ANLAGENVERZEICHNIS

- I. Bilanz zum 31. Dezember 2020

- II. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

- III. Anhang für das Geschäftsjahr 2020

- IV. Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

- V. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

- VI. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

- VII. Rechtliche Verhältnisse

- VIII. Steuerliche Verhältnisse

- IX. Zusammensetzung und Entwicklung der Bauzuschüsse im Jahre 2020

- X. Aufgliederung und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Stadtwerkeausschuss des Rates der Stadt Meckenheim hat uns in der Sitzung vom 09. Juni 2021 zum Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2020 der Stadtwerke der Stadt Meckenheim - im Folgenden auch „Stadtwerke“ oder „Eigenbetrieb“ genannt - benannt. Daraufhin hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 6. Dezember 2021 dem Antrag zu unserer Beauftragung zugestimmt. Danach wurde mit den Stadtwerken der Stadt Meckenheim, vertreten durch die Betriebsleiter, am 10. Dezember 2021 ein Prüfungsvertrag zur Durchführung der Prüfung des

JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2020

- bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang -

und des

LAGEBERICHTES FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2020

unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung für das Geschäftsjahr 2020 nach berufsüblichen Grundsätzen geschlossen.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Die Durchführung der Prüfung, deren Umfang und die Berichterstattung richten sich nach den Vorschriften des § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen. Dabei haben wir die handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Außerdem waren gemäß § 106 Abs. 1 Satz 6 GO die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) entsprechend anzuwenden. Insoweit handelt es sich um eine Erweiterung des gesetzlichen Prüfungsgegenstands gemäß § 317 HGB durch landesrechtliche Vorschriften.

Die Stadtwerke haben gemäß § 21 EigVO NRW grundsätzlich die für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB geltenden Rechnungslegungsvorschriften sinngemäß zu beachten.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung sowie unsere Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt. Darüber hinaus enthält Abschnitt E. unsere Ausführungen zur Erweiterung unseres Prüfungsauftrages zur wirtschaftlichen Tätigkeit des Eigenbetriebs sowie unsere auftragsgemäß vorgenommene analysierende Darstellung zu Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz (Anlage I), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II), dem Anhang (Anlage III) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage IV) und den von uns erteilten Bestätigungsvermerk (Anlage V) beigelegt.

Anlage VI enthält den Fragebogen zum Haushaltsgrundsätzegesetz nach § 53 HGrG.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen VII und VIII dargestellt. Die auftragsgemäß vorgenommene Entwicklung der Baukostenzuschüsse sowie die Aufgliederungen und Erläuterungen von Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Teilbereich Wasserversorgung) ergeben sich aus Anlage IX und X.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde.

Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die in den Allgemeinen Auftragsbedingungen getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DURCH DIE BETRIEBSLEITUNG

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage IV) und im Jahresabschluss (Anlagen I bis III), insbesondere im Anhang und in weiteren Unterlagen sowie der Unternehmensplanung für das Jahr 2020, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende **Kernaussagen im Lagebericht** sind hervorzuheben:

- a) Im Bereich Wasserversorgung ergab sich im Berichtsjahr ein Jahresüberschuss. Dieser beträgt TEUR 57.
- b) Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke sowie ihre zukünftige Entwicklung werden unverändert als stabil bewertet.
- c) Risiken der zukünftigen Entwicklung bestehen unverändert in einem künftig zu erwartenden Anstieg der Instandhaltungsaufwendungen.

Als Abschlussprüfer nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Zu a)

Im Bereich Wasserversorgung ergab sich im Berichtsjahr ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 57, welcher sich um TEUR 43 gegenüber dem Vorjahr reduziert hat.

Im Berichtsjahr 2020 wurde der Anstieg der Umsatzerlöse um insgesamt TEUR 302 vollständig durch die um insgesamt TEUR 432 angestiegenen Aufwendungen aufgezehrt. Insgesamt resultiert aus dieser Entwicklung eine Verschlechterung des Betriebsergebnisses des Teilbereiches Wasserwerk um TEUR 130. Im Wesentlichen infolge von um TEUR 90 geringeren Steuern vom Einkommen und Ertrag hat sich der Jahresüberschuss dieses Teilbereichs lediglich um TEUR 43 auf TEUR 57 reduziert. Die Reduzierung der Aufwendungen für Steuern vom Einkommen und Ertrag setzt sich im Wesentlichen zusammen aus im Vergleich zum Vorjahr geringeren Anpassungen der Rückstellungen für Körperschaft- und Gewerbesteuer der Vorjahre um insgesamt TEUR 44 sowie einer aufgrund des gesunkenen Betriebsergebnisses geringeren Ertragssteuerbelastung im Jahre 2020 um insgesamt TEUR 46.

Die Umsatzerlöse sind im Wesentlichen aufgrund höherer Abgabemengen (+78.829 m³) um TEUR 302 gestiegen. Dies entspricht einer Erhöhung der Abgabemengen von 5,4 %. Hinsichtlich der Erhöhung der Abgabemengen wird von der Geschäftsführung auf das Nutzungsverhalten der Wasserkunden, die witterungsbedingt höhere Mengen bezogen haben, verwiesen.

Der Anstieg der Aufwendungen ist wesentlich auf die gestiegenen Aufwendungen für den Unterhalt und die Instandsetzung der Wasserversorgungsanlagen zurückzuführen. Diese Aufwendungen liegen mit TEUR 624 um TEUR 316 über dem Wert des Vorjahres. Daneben haben insbesondere die um TEUR 85 gestiegenen Wasserbezugskosten das Ergebnis des Bereichs Wasserversorgung belastet. Ursächlich für den Anstieg der Wasserbezugskosten war eine um 139.599 m³ höhere Wasserbezugsmenge.

Die Betriebsleitung erwartet, dass sich der Bereich der Wasserversorgung künftig weiterhin stabil entwickeln wird. Aufgrund der von der Betriebsleitung prognostizierten Kostenentwicklung sowie erwarteter steigender Einwohnerzahlen der Stadt Meckenheim erscheint diese Beurteilung grundsätzlich nachvollziehbar, auch wenn die Kostenprognose aufgrund des Alters des Leitungsnetzes und des damit verbundenen Risikos weiterer Rohrbrüche mit Unsicherheiten behaftet ist.

Um diesem Risiko zu begegnen und die Ertragslage auch künftig zu stabilisieren, haben die Stadtwerke zum Juli 2017 den Wasserabgabepreis von 1,35 EUR/ m³ auf 1,65 EUR/ m³ bzw. zum 1. Januar 2022 auf 1,85 EUR/m³ angehoben. Darüber hinaus wurden die Grundgebühren für Wasserzähler zum 1. Januar 2020 angehoben.

Zu b)

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke sowie ihre zukünftige Entwicklung werden unverändert als stabil bewertet.

Bezüglich der Ertragslage stützen die Stadtwerke ihre Aussage darauf, dass die in den Teilbereichen Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung realisierten Fehlbeträge mit insgesamt TEUR 1.216 (Vorjahr TEUR 1.213) vollständig von der Stadt Meckenheim ausgeglichen werden.

Der geringfügige Anstieg dieses Gesamtfehlbetrags um insgesamt TEUR 3 setzt sich zusammen aus einem Anstieg im Bereich Straßenbeleuchtung um TEUR 5, vermindert um den Rückgang des Fehlbetrags im Bereich Blockheizkraftwerk um TEUR 2. Die Ergebnisveränderungen in den beiden Bereichen resultieren im Wesentlichen aus Veränderung in der Höhe der Zinsaufwendungen für langfristige Kreditaufnahmen.

Bezüglich des Teilbereichs Wasserversorgung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu a).

Die Liquiditätslage wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Stadtwerke ebenfalls als gut eingeschätzt. Stichtagsbedingt hat sich das Bankguthaben um TEUR 453 erhöht.

In Vorjahren wurden kurzfristige Liquiditätsengpässe durch Vorschüsse der Stadt Meckenheim auf die zu erbringenden Verlustübernahmen beseitigt. Die Betriebsleitung geht davon aus, dass die Stadt Meckenheim die Stadtwerke auch zukünftig bei Liquiditätsengpässen unterstützt.

Die langfristigen Bankverbindlichkeiten betragen zum Bilanzstichtag TEUR 9.713. Diese haben sich im Wesentlichen aufgrund einer unterjährigen Aufnahme eines weiteren Darlehens von TEUR 500 abzüglich der planmäßigen Tilgung in 2020 von TEUR 269 im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 236 erhöht. Aufgrund der mittelfristigen Darlehenslaufzeiten sind für die bestehenden Darlehen keine Zinsänderungsrisiken erkennbar. Die Geschäftsleitung weist aber ausdrücklich darauf hin, dass bei Darlehensneuaufnahmen mit "massiv steigenden Zinsbelastungen zu rechnen ist."

Das Liquiditätsrisiko wird auch für die Zukunft als eher gering erachtet. Diese Einschätzung basiert für die Bereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung auf der Tatsache, dass

die in diesen Bereichen entstehenden Verluste und die damit verbundenen Liquiditätsabflüsse von der Stadt Meckenheim ausgeglichen werden. Somit ergibt sich hieraus für die Stadtwerke grundsätzlich kein Liquiditätsrisiko.

Für den Bereich der Wasserversorgung ergibt sich diese Beurteilung daraus, dass die Stadtwerke insbesondere infolge der Erhöhung des Wasserabgabepreises zum 1. Juli 2017 auf 1,65 EUR/m³ voraussichtlich ausreichend liquide Mittel erwirtschaften werden. Ferner wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 16. Dezember 2021 ab dem 1. Januar 2022 der Wasserabgabepreis auf 1,85 EUR/m³ angepasst. Darüber hinaus ergaben sich erneut keine Forderungsausfälle gegen Wasserkunden, die sich wesentlich auf die Liquiditätslage des Eigenbetriebs ausgewirkt haben. Darüber hinaus wurden die Grundgebühren für Wasserzähler zum 1. Januar 2020 angehoben.

Zu c)

Risiken der zukünftigen Entwicklung bestehen unverändert in einem künftig zu erwartenden Anstieg der Instandhaltungsaufwendungen.

Betroffen ist hiervon insbesondere der Bereich der Wasserversorgung, da aufgrund des Alters des Rohrnetzes unverändert mit einem stetig steigenden Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarf gerechnet wird.

Diese Einschätzung der Betriebsleitung wird dadurch gestützt, dass der Wasserverlust aufgrund zahlreicher Rohrbrüche und Rohrspülungen sich in den letzten Jahren insgesamt auf einem hohen Niveau bewegt.

Außerdem weist die Betriebsleitung auf die Risiken einer künftig steigenden Zinsbelastung sowie auf steigende Energie- und Materialkosten hin. Es ist daher für die Stadtwerke weiterhin von entscheidender Bedeutung, dass sie die zur Deckung ihres Investitionsbedarfs benötigten Mittel in ausreichendem Maße erwirtschaften kann oder ihr die Mittel von Eigen- oder Fremdkapitalgebern zur Verfügung gestellt werden. Darlehensmittel wurden den Stadtwerken in der Vergangenheit zu fremdüblichen Konditionen und ohne Bestellung von Sicherheiten gewährt.

Die vorstehenden Ausführungen werden auf Seite 26 ff. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadtwerke einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet.

Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Stadtwerke gefährdet wäre.

II. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 321 ABS. 1 S. 3 HGB

Im Rahmen der von uns durchgeführten Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2020 haben wir folgende Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt:

Die Stadtwerke haben nach § 26 Abs.1 EigVO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres aufzustellen. Entgegen der gesetzlichen Regelung wurden der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 7. September 2023 aufgestellt.

Gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW stellt der Rat der Gemeinde in der Regel den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb eines Jahres fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses. Abweichend von dieser Regelung hat der Rat der Stadt Meckenheim den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht 2019 erst am 14. Juni 2023 festgestellt und über die Verwendung des Ergebnisses 2019 beschlossen.



C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (**Anlagen I bis III**) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 (**Anlage IV**) der Stadtwerke der Stadt Meckenheim unter dem Datum vom 7. September 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke der Stadt Meckenheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen

wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prü-

fungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter

Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen I bis III) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 (Anlage IV) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung vermittelt.

Ferner war Gegenstand unserer Prüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG. Hierbei haben wir den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, herausgegebenen Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Betriebsleitung der Stadtwerke ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in den Monaten Mai 2023 bis September 2023 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke in Meckenheim und in unserem Büro in Köln durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Aufgrund der verspäteten Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht war die Beendigung der Prüfung bis zum 30. September 2021 nicht möglich.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 27. März 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019, der durch den Rat der Stadt Meckenheim auf seiner Sitzung am 14. Juni 2023 unverändert festgestellt wurde.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebs.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte/Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen

und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern der Stadtwerke bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Realisation der Umsatzerlöse,
- Prüfung von Anlagenzugängen,
- Prüfung des Verrechnungsverkehrs mit der Stadt Meckenheim.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2020 haben wir aufgrund unserer erst nach dem Bilanzstichtag erfolgten Bestellung nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Art, Umfang und Ergebnisse der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Stadtwerke erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms „newsystem@kommunal“ Version NSYS400-19.1.0.0 der Infoma Software Consulting GmbH, Ulm. Die Ordnungsmäßigkeit des EDV-Programms wurde durch die Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur, Frechen, geprüft und bestätigt. Die Softwarebescheinigung vom 7. September 2020 liegt uns vor.

Für die Abrechnung der Wasserversorgung des Stadtgebiets Meckenheim und die Debitorenbuchhaltung bedienen sich die Stadtwerke Meckenheim der Software „kVASy“, die vom Rechenzentrum des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt wird. Die Aufgabe des Rechenzentrums besteht lediglich in der Bereitstellung der Software und der Betreuung der Kunden. Die Eingabe und Pflege der Daten obliegt allein den Stadtwerken Meckenheim.

Im Einzelnen nutzten die Stadtwerke Meckenheim folgende Module der Software kVASy:

Softwaremodul: „Verbrauchsabrechnung“ Version 5.4.5.202007081322,

Softwaremodul: „Debitorenbuchhaltung“ Version 5.4.5.202007081322,

Softwaremodul: „Hauptbuch“ Version 5.4.5.202007081322.

Die vorstehend genannten Softwaremodule wurden durch den vereidigten Buchprüfer Dipl.- Kaufmann Peter Gronemeier geprüft. Ergebnis der Prüfung mit Zertifikaten vom 5. und 6. Februar 2015 sowie vom 1. Oktober 2015 war, dass die Softwaremodule „die eingegebenen Daten gemäß der Speicherbuchführung, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der Rechtsvorschriften des 3. Buchs des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, des Umsatzsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes in zutreffender Weise“ verarbeiten.

Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird vom Personalamt der Stadtverwaltung Meckenheim geführt. Hierzu bedient sich die Stadt Meckenheim der Software „Loga“, die vom Rechenzentrum des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt wird.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde aufgrund der Regelung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage I) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von den Stadtwerken aufgestellten Anhang (Anlage III) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 (Anlage IV) hat ergeben, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.

II. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschnitt E.V. dieses Berichts sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage X.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss der Stadtwerke werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going-concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, angesetzt. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Das Gebäude wird über 50 Jahre abgeschrieben. Die Nutzungsdauern für die technischen Anlagen und Maschinen liegen zwischen 10 und 60 Jahren und für die anderen Anlagen sowie für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 10 Jahren.

Von dem Wahlrecht zur Abzinsung von Rückstellungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr wurde kein Gebrauch gemacht.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage III).

III. FESTSTELLUNGEN ZUR ERWEITERUNG DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES

Gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen, sind in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (kurz: HGrG) bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs zu prüfen und zu beurteilen sowie hierüber zu berichten. Insoweit handelt es sich um eine Erweiterung des gesetzlichen Prüfungsgegenstandes gemäß § 317 HGB durch landesrechtliche Vorschriften.

Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht folgende Sachverhalte darzustellen:

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Stadtwerke,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung sind,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Als Grundlage für die erweiterte Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HGrG dient der vom Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitete Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720), der diesem Bericht in beantworteter Form als Anlage VI beigefügt ist.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind. Es lagen im Geschäftsjahr 2020 keine verlustbringenden Geschäfte bei den Stadtwerken der Stadt Meckenheim vor. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebs haben wir in nachfolgenden Abschnitten unseres Prüfungsberichtes dargestellt:

IV. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Allgemeines

Geschäftsgegenstand der Stadtwerke Meckenheim, als Eigenbetrieb der Stadt Meckenheim, ist die Versorgung des Stadtgebiets Meckenheim mit Wasser, das Betreiben von Blockheizkraftwerken zur Nahwärme- und Stromversorgung des Rathauses und der Jungholzhalle sowie des Schulzentrums und gegebenenfalls weiterer Baugebiete sowie Betrieb und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.

2. Wasserversorgung

Das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Meckenheim umfasst das gesamte Stadtgebiet mit allen Ortsteilen.



Mit Ausnahme der teilweisen Versorgung des Wasser- und Bodenverbandes Meckenheim aus einem eigenen Brunnen, sind die Stadtwerke zur Deckung des Wasserbedarfs auf fremdbezogenes Wasser angewiesen. Das Wasser wird vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) sowie vom Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Ahr bezogen. Dazu hat der WTV im Stadtgebiet Meckenheim 4 Abnahmestellen eingerichtet, die die bezogene Wassermenge ermitteln. Im Berichtsjahr wurden 1.717.847 m³ abgenommen (Vorjahr: 1.578.248 m³).

Der Wasserabgabepreis je m³ für Haushalte oder gewerbliche Betriebe beträgt seit dem 1. Januar 2017 1,65 EUR/m³. Der Wasserabgabepreis wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2022 auf 1,85 EUR/m³ erhöht.

Für die Unterhaltung der Hausanschlüsse wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der Größe der verwendeten Wasserzähler. Die Grundgebühren sind im Rahmen der Wasserpreiserhöhung durch den Stadtwerkeausschuss vom 14. Mai 2013 ebenfalls angepasst worden. Im Einzelnen setzen Sie sich wie folgt zusammen:

	ab 01.01.2020 EUR/mtl.	bis 31.12.2019 EUR/mtl.
a) bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung		
– bis zu 5 m ³ einschließlich	4,00	4,00
– bis zu 10 m ³ einschließlich	5,90	4,00
– bis zu 16 m ³ einschließlich	11,00	10,00
– bis zu 25 m ³ einschließlich	22,00	16,00
b) bei Großwasserzählern mit einem Durchmesser		
– bis zu 63 mm einschließlich	27,00	23,01
– bis zu 100 mm einschließlich	47,00	30,68
– über 100 mm	60,00	46,00
c) bei Verbundzählern mit einem Durchmesser		
– bis zu 80 mm einschließlich	19,17	19,17
– bis zu 150 mm einschließlich	26,84	26,84

Die Gebühren für Standrohre betragen:

	ab 01.01.2020 EUR/Tag	bis 31.12.2019 EUR/Tag.
– für den ersten Monat	1,67	1,53
– ab dem zweiten Monat der Ausleihdauer	1,17	0,38

Entsprechend der Statistik der Stadtwerke ergeben sich bzgl. der Wasserversorgung in den letzten vier Jahren folgende Daten:

	Ein- heit	2 0 1 7	2 0 1 8	2 0 1 9	2 0 2 0
Fremdwasserbezug abzüglich	m ³	1.486.820	1.636.292	1.578.248	1.717.847
Wasserabgabe					
Wasserverkauf	m ³	-1.338.280	-1.476.741	-1.471.488	-1.550.317
Eigenverbrauch					
- Rohrspülungen*	m ³	-30.500	-35.800	-17.600	-19.300
- Verbrauch Feuerwehr	m ³	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
Wasserverlust	m ³	116.040	121.751	87.160	146.230
(bezogen auf Fremd- wasserbezug)	%	7,8	7,4	5,5	8,5
Versorgte Einwohner	Anzahl	24.661	24.684	24.817	24.741
Abnahmestellen	Anzahl	7.899	7.881	8.039	8.066
Wassergelderlöse					
inklusive Grundgebühren	EUR	2.395.258	2.749.394	2.703.138	3.015.236
durchschnittliche Erlöse je m ³ (inkl. Grundgebühr)	EUR	1,79	1,86	1,84	1,94
Höchster Abgabepreis je m ³ nach Tarif	EUR	1,65	1,65	1,65	1,65
Wasserbezugspreis beim WTV je m ³	Cent	60,64	59,13	58,93	62,10

* Seit dem Jahr 2008 erfolgte eine rechnerische Ermittlung des Wasserverbrauchs für notwendige Rohrspülungen im Stadtbereich Meckenheim (nach den Tabellen von Mutschmann-Stimmelmeyer).

** Die obige Darstellung erfolgt nach Angaben der Stadtwerke Meckenheim.

Der Eigenverbrauch der Stadtwerke schwankt insbesondere in Abhängigkeit des Wasserverbrauchs für Rohrspülungen bei der Inbetriebnahme neuer Leitungen. Die Reduzierung des Eigenverbrauchs im Vorjahr und im Berichtsjahr im Vergleich zu den Jahren 2017 und 2018 resultiert im Wesentlichen aus der geringeren Anzahl von Inbetriebnahmen neuer und instandgesetzter Leitungsabschnitte.

Der Wasserverlust beträgt im Berichtsjahr 146.230 m³. Dies entspricht 8,5 % der bezogenen Wassermenge. Der Wert liegt somit deutlich über dem Vorjahresniveau und resultiert im Wesentlichen aus einem deutlichen Anstieg von Wasserrohrbrüchen in 2020.

Der durchschnittliche Erlös je m³ liegt mit EUR 1,94 über dem Niveau des Vorjahres.

3. Blockheizkraftwerk

Gemäß Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind die Stadtwerke zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim und gegebenenfalls weiterer Baugebiete beauftragt.

Dazu wurde im Jahr 1995 ein Blockheizkraftwerk errichtet und in Betrieb genommen. Derzeit werden das Schulzentrum, die Rheinischen Kliniken Bonn, das Rathaus sowie die Jungholzhalle mit Wärme beliefert.

Laut Betriebssatzung der Stadtwerke ist die Stadt Meckenheim zum Ausgleich des aus dem Teilbereich Blockheizkraftwerk entstandenen jährlichen Verlustes verpflichtet.

Entsprechend der Statistik der Stadtwerke ergeben sich bezüglich des zum Betrieb des Blockheizkraftwerkes angefallenen Gasbezugs in den letzten vier Jahren folgende Daten:

	<u>Einheit</u>	<u>2 0 1 7</u>	<u>2 0 1 8</u>	<u>2 0 1 9</u>	<u>2 0 2 0</u>
Gasbezug	kWh	6.188.492	6.014.016	6.026.740	5.409.667
Gaskosten	Cent/ kWh	4,22	4,27	4,20	4,20

In 2014 wurde damit begonnen, zwei Kessel sowie das defekte Blockheizkraftwerk auszutauschen. Die Maßnahmen wurden in 2017 abgeschlossen, so dass die Wärmeproduktion des Blockheizkraftwerkes mit einem höheren Effizienzgrad wieder vollumfänglich in Betrieb genommen werden konnte.

4. Straßenbeleuchtung

Gemäß Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind die Stadtwerke zum Betrieb und der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung beauftragt. Den Strom zum Betrieb der Straßenbeleuchtung beziehen die Stadtwerke von der RWE AG.

Im Jahr 2006 entschlossen sich die Stadtwerke Meckenheim zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung. Durch die in diesem Zusammenhang geplanten Maßnahmen soll eine qualitativ bessere und kosteneffizientere Beleuchtung des Stadtgebiets Meckenheim erreicht werden. Darüber hinaus soll der geringere Stromverbrauch zu weniger CO₂-Emissionen führen.

Die Erneuerung wurde planmäßig in mehreren Bauabschnitten durchgeführt, wobei die ersten drei Abschnitte in den Jahren 2007, 2010 und 2013 fertiggestellt wurden. Mit dem vierten Bauabschnitt ist nach in 2014 erfolgter Förderzusage in 2015 begonnen worden. Dieser wurde im Jahre 2017 planmäßig beendet. Aktuell erfolgen Erweiterungen des Straßenbeleuchtungsnetzes in Zusammenhang mit Neubaugebieten.

Laut Betriebssatzung der Stadtwerke ist die Stadt Meckenheim zum Ausgleich des aus diesem Teilbereich entstandenen Verlustes verpflichtet.

Laut ihrer Statistik haben die Stadtwerke in den letzten vier Jahren folgende Strommengen bezogen:

	<u>Einheit</u>	<u>2 0 1 7</u>	<u>2 0 1 8</u>	<u>2 0 1 9</u>	<u>2 0 2 0</u>
Strombezug	kWh	995.879	1.014.499	1.003.232	999.098
durchschnittl. Strompreis	Cent/ kWh	20,81	18,24	19,93	21,21

Der durchschnittliche Strompreis ergibt sich rechnerisch aus dem Verhältnis von Strombezugskosten laut Gewinn- und Verlustrechnung des Teilbereichs Straßenbeleuchtung und dem Strombezug in kWh.

V. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet.

Die Anlage X enthält über den Anhang (Anlage III) hinaus weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

1. Vermögenslage

Die diesem Bericht als Anlage I beigefügte Bilanz zum 31. Dezember 2020 wird nachstehend nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert, analysiert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
VERMÖGENSAUFBAU					
Anlagevermögen	11.841	88,7	11.534	89,4	307
Umlaufvermögen					
- Vorräte	462	3,5	548	4,2	-86
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	478	3,6	227	1,8	251
- Forderungen gegen die Stadt Meckenheim	36	0,3	484	3,7	-448
- Sonstige Vermögensgegenstände	0	0,0	52	0,4	-52
- Bankguthaben	517	3,9	64	0,5	453
	<u>1.493</u>	<u>11,3</u>	<u>1.375</u>	<u>10,6</u>	<u>118</u>
Bilanzsumme	<u>13.334</u>	100,0	<u>12.909</u>	100,0	425

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
KAPITALAUFBAU					
Eigenkapital	1.700	12,7	1.643	12,7	57
Langfristiges Fremdkapital					
- Erhaltene Zuschüsse	1.032	7,7	1.082	8,4	-50
- Bankverbindlichkeiten	9.438	70,8	9.207	71,4	231
	10.470	78,5	10.289	79,8	181
Kurzfristiges Fremdkapital					
- Rückstellungen	288	2,2	234	1,8	54
- Kurzfristige Bankschulden	275	2,1	270	2,1	5
- Liefer- und Leistungsschulden	563	4,2	469	3,6	94
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Meckenheim	0	0,0	0	0,0	0
- Übrige Verbindlichkeiten	38	0,3	4	0,0	34
	1.164	8,8	977	7,5	187
Bilanzsumme	13.334	100,0	12.909	100,0	425

Der Buchwert des **Anlagevermögens** ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 307 gestiegen. Die Veränderung ergibt sich aus den Anlagenzugängen in Höhe von TEUR 925, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von TEUR 618.

Das **Umlaufvermögen** ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um TEUR 118 gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf den Anstieg des Bankguthabens um TEUR 453 und den Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 251 zurückzuführen, welcher teilweise insbesondere durch den Rückgang der Forderungen gegen die Stadt Meckenheim um TEUR 448 kompensiert wurde. Der Anstieg des Bankguthabens resultiert im Wesentlichen aus der Aufnahme eines weiteren Bankdarlehens.

Das **Eigenkapital** erhöhte sich um den Jahresüberschuss des Berichtsjahres von TEUR 57.

Die **erhaltenen Zuschüsse** beinhalten das Entgelt der Bürger für die Herstellung der Hausanschlüsse sowie Zuschüsse des Bundes zur Sanierung der Straßenbeleuchtung und Zuschüsse der RWE Deutschland zur Sanierung des Blockheizkraftwerkes. Die Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Zuschüsse erfolgt in Höhe von 3 bzw. 4 % p. a. Im Detail verweisen wir auf unsere Darstellung in Anlage IX unseres Berichtes.

Die **langfristigen Bankverbindlichkeiten** resultieren aus den Stadtwerken von diversen Kreditinstituten gewährten Darlehen. Die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die Aufnahme eines neuen Darlehens in Höhe von TEUR 500 zurückzuführen, abzüglich der planmäßigen Tilgung in Höhe von TEUR 269.

Das **kurzfristige Fremdkapital** ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um TEUR 187 gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Rückstellungen TEUR 54 und auf den Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 94 sowie der sonstigen Verbindlichkeiten TEUR 34 zurückzuführen.

2. Finanzlage

Die Aufbereitung der in der Bilanz zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Vermögens- und Schuldposten entsprechend ihrer Fälligkeit ergibt folgende Finanzierungsstruktur:

Langfristige Finanzierungsstruktur

Die langfristige Finanzierungsstruktur ergab an den beiden letzten Bilanzstichtagen folgende Überdeckung:

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Anlagevermögen	-11.841	100,0	-11.534	100,0	-307
Langfristiges Kapital	12.170	102,8	11.932	103,5	238
Überdeckung	329	2,8	398	3,5	-69

Die Veränderung der langfristigen Finanzierungsstruktur lässt sich wie folgt darstellen:

	TEUR	TEUR
Mittelverwendung		
Investitionen in das Anlagevermögen	-925	
Auflösung von erhaltenen Zuschüssen	-86	
Tilgung von Bankverbindlichkeiten	<u>-269</u>	-1.280
Mittelherkunft		
Neuaufnahme Darlehen	500	
Abschreibung	618	
Einzahlungen aufgrund von erhaltenen Zuschüssen	36	
Jahresüberschuss	<u>57</u>	1.211
		<u><u>-69</u></u>

Kurzfristige Finanzierungsstruktur

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>	Verän- derung
	TEUR	TEUR	TEUR
Kurzfristig verfügbare Mittel	1.031	827	204
Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten	<u>-1.164</u>	<u>-977</u>	<u>-187</u>
Unterdeckung	<u><u>-133</u></u>	<u><u>-150</u></u>	<u><u>17</u></u>

Die Vorräte wurden in die Betrachtungen nicht einbezogen, weil sie als Reparaturmaterial nicht zum Verkauf bestimmt sind und somit keinen Einfluss auf die Liquiditätslage haben.

Zum Bilanzstichtag ergibt sich eine rechnerische Unterdeckung von TEUR 133, die im Wesentlichen auf den Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen ist.

Eigen-/Fremdkapitalrelation

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 EigVO NRW und des Prüfungshinweises IDW PH 9.720.1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. sollen Eigen- und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis stehen. Zur Beurteilung dieses Verhältnisses haben wir 2/3 der Baukostenzuschüsse dem Eigenkapital und 1/3 dem Fremdkapital zugeordnet.

Für die Stadtwerke Meckenheim ergeben sich demzufolge für die beiden letzten Bilanzstichtage folgende Relationen:

	31.12.2020		31.12.2019	
	TEUR	%	TEUR	%
Kurzfristiges Fremdkapital	1.164		977	
Langfristiges Fremdkapital (ohne Zuschüsse)	9.438		9.207	
1/3 der erhaltenen Zuschüsse	344		361	
Modifiziertes Fremdkapital	10.946	82,1	10.545	81,7
Eigenkapital	1.700		1.643	
2/3 der erhaltenen Zuschüsse	688		721	
Modifiziertes Eigenkapital	2.388	17,9	2.364	18,3

Da der Rückgang der Zuschüsse für Wasseranschlüsse, die Straßenbeleuchtung und das Blockheizkraftwerk insbesondere durch den Jahresüberschuss (TEUR 57) überkompensiert wurde, ist das modifizierte Eigenkapital um insgesamt TEUR 24 angestiegen. Bedingt durch die Erhöhung der Fremdfinanzierung kam es zu einem Rückgang der modifizierten Eigenkapitalquote um 0,4 Prozentpunkte auf 17,9 %.

Aufgrund der Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit des Verhältnisses von Eigen- und Fremdkapital des IDW PH 9.720.1 des Institutes der Wirtschaftsprüfer e. V. ist die individuelle wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs und nicht ausschließlich die rechnerisch ermittelte Eigenkapitalquote zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalquote entscheidend. Bereits in der Vergangenheit haben die Stadtwerke ihre Investitionen durch die Aufnahme von Fremdkapital bei Kreditinstituten finanziert. Hierbei konnten die Stadtwerke bei ihren jeweiligen Investitionsmaßnahmen verschiedene Angebote zur Darlehensaufnahme von Kreditinstituten einholen und das im Einzelfall günstigste Finanzierungsangebot annehmen. Ferner konnten jeweils Kreditverträge zu fremdüblichen Konditionen ohne die Vereinbarung von Sicherheiten abgeschlossen werden.

Auch in Zukunft erwarten die Stadtwerke, dass sie Investitionsmaßnahmen durch die Aufnahme von Fremdmitteln bei Kreditinstituten zu fremdüblichen Konditionen finanzieren kann. Weiterhin ist bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung zu berücksichtigen, dass die Stadtwerke ihren bisherigen sowie auch voraussichtlich ihren zukünftigen

Kapitaldienst für die von ihr aufgenommenen Fremdmittel aus eigener Kraft aufbringen können. Für die beiden Bereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung ist der zu erbringende Kapitaldienst durch die im Rahmen des Verlustausgleiches von der Stadt Meckenheim erhaltenen liquiden Mittel abgedeckt. Um die Erwirtschaftung des Kapitaldienstes auch für den Teilbereich Wasserwerk sicherzustellen, haben die Stadtwerke den Wasserabgabepreis zum 1. Juli 2017 erhöht. Ferner erfolgt zum 1. Januar 2020 eine Erhöhung der Grundgebühren und zum 1. Januar 2022 eine Anhebung des Wasserpreises auf 1,85 EUR/m³.

Demzufolge stehen dem Eigenbetrieb trotz Fremdfinanzierung von Investitionsmaßnahmen nach Berücksichtigung des jährlichen Kapitaldienstes voraussichtlich auch zukünftig ausreichende Mittel zur Verfügung, um ihre laufenden weiteren Verpflichtungen zu erfüllen.

Unter Gesamtwürdigung der individuellen wirtschaftlichen Situation der Stadtwerke bewerten wir daher das vorliegende Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital - trotz einer rechnerisch niedrigen Eigenkapitalquote – unverändert als angemessen.

3. Ertragslage

Nachstehend wird die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 (Anlage II) - soweit sie auf den Bereich **Wasserversorgung** entfällt - nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert, analysiert und den entsprechenden Vorjahreswerten gegenübergestellt:

	2 0 2 0		2 0 1 9		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Betriebliche Erträge					
Umsatzerlöse	3.189	98,3	2.895	98,4	294
Sonstige betriebliche Erträge	55	1,7	47	1,6	8
	3.244	100,0	2.942	100,0	302
Betriebliche Aufwendungen					
Materialaufwand	-1.050	-32,4	-965	-32,8	-85
Personalaufwand	-693	-21,4	-573	-19,5	-120
Abschreibungen	-244	-7,5	-209	-7,1	-35
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.093	-33,7	-901	-30,6	-192
	-3.080	-95,0	-2.648	-90,0	-432
Betriebsergebnis	164	5,0	294	10,0	-130
Finanzergebnis	-69	-2,1	-66	-2,2	-3
Ergebnis vor Steuern	95	2,9	228	7,8	-133
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-38	-1,2	-128	-4,4	90
Jahresergebnis	57	1,7	100	3,4	-43

Die betrieblichen Erträge sind im Wesentlichen bedingt durch den Anstieg der Umsatzerlöse um insgesamt TEUR 302 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Ursächlich für die gestiegenen Umsatzerlöse ist der Anstieg der Wasserabgabemengen. Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge ist im Wesentlichen auf einen Anstieg der Erträge aus Kostenerstattungen von TEUR 18, welchen ein Rückgang der Erträge aus der Weiterbelastungen von Reparaturaufwendungen von TEUR 12 gegenübersteht, zurückzuführen.

Der Anstieg des Materialaufwands TEUR 85 resultiert aus gestiegenen Wasserbezugsmengen und korreliert mit der Erhöhung der Umsatzerlöse.

Daneben sind die betrieblichen Aufwendungen, im Wesentlichen bedingt durch den deutlichen Anstieg der Unterhalts- und Instandsetzungsaufwendungen (+TEUR 312), denen insbesondere geringere Aufwendungen für die Konzessionsabgabe (-TEUR 148) gegenüberstehen, um insgesamt TEUR 192 gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Das Finanzergebnis liegt aufgrund der im Berichtsjahr erfolgten Darlehensaufnahme mit TEUR 69 leicht über dem Vorjahresniveau. Nach Berücksichtigung des Finanzergebnisses verbleibt ein positives Vor-Steuer-Ergebnis von TEUR 95. Unter Berücksichtigung von Ertragsteuern für das laufende Jahr und das Jahr 2018 in Höhe von insgesamt TEUR 38 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 57. Insgesamt kam es somit im Berichtsjahr zu einem Ergebnismrückgang von TEUR 43.

Das Jahresergebnis hat sich in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

<u>Jahr</u>	<u>Ergebnis (EUR)</u>
2011	94.768
2012	63.377
2013	101.982
2014	32.305
2015	-40.299
2016	55.729
2017	161.005
2018	159.919
2019	100.413
2020	57.223

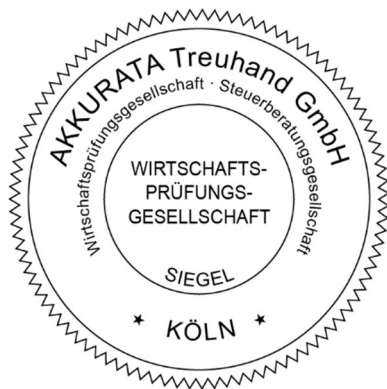
Eine Betrachtung der Ertragslage für die Bereiche **Blockheizkraftwerk** und **Straßenbeleuchtung** ist auftragsgemäß nicht erfolgt. Wir weisen insoweit auf den Anhang (Anlage III), in dem die Stadtwerke die Gewinn- und Verlustrechnung aller drei Teilbereiche dargestellt und erläutert haben.

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Köln, 7. September 2023



AKKURATA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Busch
Wirtschaftsprüfer

Schweikert
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2020**Stadtwerke der Stadt Meckenheim**

AKTIVA				PASSIVA			
	31.12.2020		31.12.2019		31.12.2020		31.12.2019
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		608.437,34	608.437,34
Lizenzen		2.662,19	1.481,49	II. Allgemeine Rücklagen		145.315,80	145.315,80
II. Sachanlagen				III. Bilanzgewinn		947.080,71	889.857,71
1. Bauten auf fremden Grund und Boden						<u>1.700.833,85</u>	<u>1.643.610,85</u>
- Blockheizkraftwerk		609.298,23	619.475,18	B. ERHALTENE ZUSCHÜSSE			
2. Technische Anlagen und Maschinen						1.032.470,63	1.082.182,53
- Wasserversorgung	6.531.817,92		4.611.079,66	C. RÜCKSTELLUNGEN			
- Blockheizkraftwerk	615.269,94		688.103,57	1. Steuerrückstellungen	179.263,05		151.248,05
- Straßenbeleuchtung	3.333.856,19	10.480.944,05	3.367.183,40	2. Sonstige Rückstellungen	<u>108.125,28</u>	287.388,33	82.644,49
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				D. VERBINDLICHKEITEN			
- Wasserversorgung	82.100,09		77.099,27	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.712.931,34		9.477.236,14
- Blockheizkraftwerk	238.863,22		295.391,57	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 275.448,93 (Vj.: EUR 269.934,76)			
- Straßenbeleuchtung	49.704,81	370.668,12	66.039,67	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	562.873,29		469.038,55
4. Anlagen im Bau				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 562.873,29 (Vj.: EUR 469.038,55)			
- Wasserversorgung	376.932,97		1.626.864,31	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>37.974,11</u>	10.313.778,74	3.310,95
- Straßenbeleuchtung	0,00	376.932,97	181.774,91	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 37.974,11 (Vj.: EUR 3.310,96)			
B. UMLAUFVERMÖGEN							
I. Vorräte							
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		462.196,42	548.487,34				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	478.512,58		225.643,58				
2. Forderungen gegen die Stadt Meckenheim	36.323,87		483.744,12				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	514.836,45	51.366,71				
III. Guthaben bei Kreditinstituten		516.933,12	64.446,78				
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		0,00	1.090,00				
		<u><u>13.334.471,55</u></u>	<u>12.909.271,56</u>			<u><u>13.334.471,55</u></u>	<u>12.909.271,56</u>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2020**

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

	<u>2 0 2 0</u> EUR	<u>2 0 1 9</u> EUR
1. Umsatzerlöse	3.211.704,41	2.957.281,76
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>105.616,18</u>	<u>109.116,50</u>
	3.317.320,59	3.066.398,26
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.495.902,57	-1.420.214,45
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-623.273,98	-538.204,19
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
- davon für Altersversorgung:	-191.741,01	-166.215,29
EUR 55.190,27 (Vj.: EUR 53.166,49)		
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-618.493,18	-579.829,69
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
- davon Konzessionsabgabe:	<u>-1.327.769,05</u>	<u>-1.171.215,97</u>
EUR 124.119,35 (Vj.: EUR 271.890,15)		
7. Betriebsergebnis	-939.859,20	-809.281,33
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	1.712,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-180.558,33	-176.460,25
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-37.777,00</u>	<u>-127.810,34</u>
11. Ergebnis nach Steuern	-1.158.194,53	-1.111.839,92
12. Sonstige Steuern	-1.187,82	-696,36
13. Erträge aus der Verlustübernahme durch die Stadt Meckenheim	<u>1.216.605,35</u>	<u>1.212.949,98</u>
14. Jahresüberschuss	57.223,00	100.413,70
15. Gewinnvortrag	<u>889.857,71</u>	<u>789.444,01</u>
16. Bilanzgewinn	<u>947.080,71</u>	<u>889.857,71</u>

Stadtwerke der Stadt Meckenheim
Anhang für das Geschäftsjahr 2020

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Stadtwerke der Stadt Meckenheim ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 und der „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen“ vom 9. März 1981, zuletzt geändert am 13. August 2012 aufgestellt worden. Die vorgenannte Verordnung gilt gem. Artikel 2 Satz 1 der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 1. Juni 2021 für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, die für bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endende Wirtschaftsjahre aufzustellen sind, weiter fort.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 ist gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 242 bis 256 und der §§ 264 bis 288 HGB aufzustellen soweit sich aus den Vorschriften der oben genannten Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewandten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Stadtwerke Meckenheim haben ihren Sitz in Meckenheim. Sie sind im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRA 5153 eingetragen.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter nach der linearen Methode bemessen.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu durchschnittlichen Anschaffungskosten. Bei den Abgängen wird aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass die zuerst angeschafften Vermögensgegenstände zuerst verbraucht werden (§ 254 HGB).

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und die erhaltenen Zuschüsse sind zum Nominalwert ausgewiesen. Wertberichtigungen zur Deckung individueller Bonitätsrisiken werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorgenommen. Die Auflösung der erhaltenen Zuschüsse erfolgt mit 3 bzw. 4 % p.a. für den Bereich Wasserwerk und entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände für den Bereich Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung.

Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag angesetzt.

Die Rückstellungen sind nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Rückstellungen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr werden nicht abgezinst. Die Verbindlichkeiten sind mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

3. Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Jahre 2020 ist aus dem folgenden Anlagespiegel (Anlage III/3) ersichtlich:

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2020	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2020	Stand 01.01.2020	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Lizenzen	40.519,94	2.235,50	0,00	0,00	42.755,44	39.038,45	1.054,80	0,00	40.093,25	2.662,19	1.481,49
II. Sachanlagen											
1. Bauten auf fremden Grund und Boden											
- Blockheizkraftwerk	1.061.802,91	3.926,45	0,00	0,00	1.065.729,36	442.327,73	14.103,40	0,00	456.431,13	609.298,23	619.475,18
2. Technische Anlagen und Maschinen											
- Wasserversorgung	11.101.891,67	396.943,99	1.749.727,07	0,00	13.248.562,73	6.490.812,01	225.932,80	0,00	6.716.744,81	6.531.817,92	4.611.079,66
- Blockheizkraftwerk	2.332.839,01	0,00	0,00	0,00	2.332.839,01	1.644.735,44	72.833,63	0,00	1.717.569,07	615.269,94	688.103,57
- Straßenbeleuchtung	5.279.463,52	0,00	181.774,91	0,00	5.461.238,43	1.912.280,12	215.102,12	0,00	2.127.382,24	3.333.856,19	3.367.183,40
	18.714.194,20	396.943,99	1.931.501,98	0,00	21.042.640,17	10.047.827,57	513.868,55	0,00	10.561.696,12	10.480.944,05	8.666.366,63
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
- Wasserversorgung	503.364,82	21.832,33	0,00	-1.522,26	523.674,89	426.265,55	15.309,25	0,00	441.574,80	82.100,09	77.099,27
- Blockheizkraftwerk	1.074.615,91	0,00	0,00	0,00	1.074.615,91	779.224,34	56.528,35	0,00	835.752,69	238.863,22	295.391,57
- Straßenbeleuchtung	337.538,36	0,00	0,00	0,00	337.538,36	271.498,69	16.334,86	0,00	287.833,55	49.704,81	66.039,67
	1.915.519,09	21.832,33	0,00	-1.522,26	1.935.829,16	1.476.988,58	88.172,46	0,00	1.565.161,04	370.668,12	438.530,51
4. Anlagen im Bau											
- Wasserversorgung	1.626.864,31	499.795,73	-1.749.727,07	0,00	376.932,97	0,00	0,00	0,00	0,00	376.932,97	1.626.864,31
- Blockheizkraftwerk	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Straßenbeleuchtung	181.774,91	0,00	-181.774,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	181.774,91
	1.808.639,22	499.795,73	-1.931.501,98	0,00	376.932,97	0,00	0,00	0,00	0,00	376.932,97	1.808.639,22
	23.500.155,42	922.498,50	0,00	-1.522,26	24.421.131,66	11.967.143,88	616.144,41	0,00	12.583.288,29	11.837.843,37	11.533.011,54
Summe Anlagevermögen	23.540.675,36	924.734,00	0,00	-1.522,26	24.463.887,10	12.006.182,33	617.199,21	0,00	12.623.381,54	11.840.505,56	11.534.493,03

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

	davon mit einer Restlaufzeit von			
	Betrag	bis zu 1 Jahr	von 1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	9.712 (9.477)	275 (270)	1.099 (1.065)	8.338 (8.142)
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen (Vorjahr)	563 (469)	563 (469)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Meckenheim (Vorjahr)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	38 (3)	38 (3)	0 (0)	0 (0)
Summe	10.313 (9.949)	876 (742)	1.099 (1.065)	8.338 (8.142)

Sämtliche Verbindlichkeiten sind ungesichert.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Folgenden werden die Gewinn- und Verlustrechnungen der drei Teilbereiche der Stadtwerke der Stadt Meckenheim wiedergegeben.

Teilbereich Wasserversorgung

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2020**

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

	2 0 2 0		2 0 1 9
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		3.189.728,44	2.894.649,62
2. Sonstige betriebliche Erträge		53.634,03	47.109,98
		3.243.362,47	2.941.759,60
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-1.050.173,80	-965.377,90
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		-527.593,99	-436.846,91
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		-164.753,85	-135.645,56
- davon für Altersversorgung:			
EUR 37.683,24 (Vj.: EUR 32.562,31)			
5. Abschreibungen auf Sachanlagen		-243.590,82	-208.601,77
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Konzessionsabgabe	-124.119,35		-271.890,15
b) Unterhalt Leitungsnetz	-624.293,90		-308.298,62
c) Verwaltungskostenbeitrag der Stadt Meckenheim	-195.135,70		-168.244,80
d) Kfz-Kosten inkl. Versicherungen	-11.742,02		-11.968,50
e) Übrige	-137.702,48	-1.092.993,45	-140.402,71
7. Betriebsergebnis		164.256,56	294.482,68
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	1.712,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-68.618,24	-67.524,28
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-37.777,00	-127.810,34
11. Ergebnis nach Steuern		57.861,32	100.860,06
12. Sonstige Steuern		-638,32	-446,36
13. Jahresüberschuss		57.223,00	100.413,70

Teilbereich Blockheizkraftwerk

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2020**

Stadtwerte der Stadt Meckenheim

	2 0 2 0		2 0 1 9
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse			
Strom- und Wärmelieferungen		21.975,97	62.632,14
2. Sonstige betriebliche Erträge		41.716,06	38.706,48
		63.692,03	101.338,62
3. Materialaufwand			
Gasbezug		-230.971,97	-254.364,52
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		-143.465,38	-143.007,19
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Unterhalt Anlagen	-60.285,60		-86.136,36
b) Verwaltungskostenbeitrag	-25.274,54		-21.690,14
c) Versicherungen	-7.456,44		-197,91
d) sonstige Kosten	0,00	-93.016,58	0,00
		-403.761,90	-404.057,50
6. Betriebsergebnis			
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-40.526,05	-42.111,05
8. Ergebnis nach Steuern		-444.287,95	-446.168,55
9. Erträge aus der Verlustübernahme durch die Stadt Meckenheim		444.287,95	446.168,55
10. Jahresüberschuss		0,00	0,00

Teilbereich Straßenbeleuchtung

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2020

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

	2020		2019
	EUR	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		10.266,09	23.300,04
2. Materialaufwand			
Strombezug		-214.756,80	-200.472,03
		-204.490,71	-177.171,99
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		-95.679,99	-101.357,28
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		-26.987,16	-30.569,73
- davon für Altersversorgung:			
EUR 7.317,36 (Vj.: EUR 7.833,58)			
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		-231.436,98	-228.220,73
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Unterhalt Anlagen	-106.812,20		-133.982,20
b) Verwaltungskostenbeitrag	-25.030,33		-21.314,32
c) Kfz-Kosten	-9.552,70		-6.726,47
d) sonstige Kosten	-363,79	-141.759,02	-363,79
6. Betriebsergebnis		-700.353,86	-699.706,51
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-71.414,04	-66.824,92
8. Ergebnis nach Steuern		-771.767,90	-766.531,43
9. Sonstige Steuern		-549,50	-250,00
10. Erträge aus der Verlustübernahme durch die Stadt Meckenheim		772.317,40	766.781,43
11. Jahresüberschuss		0,00	0,00

Das **Eigenkapital** hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Stammkapital	Allgemeine Rücklagen	Bilanzgewinn	Gesamt
Stand 31.12.2019	608.437,34	145.315,80	889.857,71	1.643.610,85
Jahresüberschuss 2020			57.223,00	57.223,00
Stand 31.12.2020	608.437,34	145.315,80	947.080,71	1.700.833,85

Die **Rückstellungen** haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

1. Steuerrückstellungen

	Stand 01.01.2020 EUR	Auflösung/Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Körperschaftssteuer, Solidaritatzuschlag 2017	21.006,95	0,00	0,00	21.006,95
Körperschaftssteuer, Solidaritatzuschlag 2018	27.021,50	0,00	0,00	27.021,50
Körperschaftssteuer, Solidaritatzuschlag 2019	11.300,00	0,00	0,00	11.300,00
Körperschaftssteuer, Solidaritatzuschlag 2020	0,00	0,00	3.157,00	3.157,00
Gewerbsteuer 2017	38.533,60	0,00	0,00	38.533,60
Gewerbsteuer 2018	16.670,00	0,00	10.578,00	27.248,00
Gewerbsteuer 2019	36.716,00	0,00	0,00	36.716,00
Gewerbsteuer 2020	0,00	0,00	14.280,00	14.280,00
	151.248,05	0,00	28.015,00	179.263,05

2. Sonstige Rückstellungen

		Stand 01.01.2020 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Kosten der Jahresabschlussprüfungen						
	2017	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
	2018	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
	2019	16.000,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00
	2020	0,00	0,00	0,00	16.000,00	16.000,00
Urlaubs- u. Überstundenansprüche						
	2019	33.144,49	-33.144,49	0,00	0,00	0,00
	2020	0,00	0,00	0,00	37.553,96	37.553,96
ausstehende Rechnungen						
	2019	3.500,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00
	2020	0,00	0,00	0,00	3.500,00	3.500,00
Berufsgenossenschaft						
		0,00	0,00	0,00	1.571,32	1.571,32
		82.644,49	-33.144,49	0,00	58.625,28	108.125,28

Die **Umsatzerlöse** setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2020 TEUR	2019 TEUR
<u>Wasserwerk</u>		
Umsatzerlöse	3.190	2.895
Abgabemenge Wasser (m ³)	1.550.317	1.471.488
Zählerentgelte (EUR/Zähler)	6,50-50,00	4,00-46,00
- größenabhängig-		
davon weitere Erlöse (z.B.: Baukostenzuschüsse)	86	86
<u>Blockheizkraftwerk</u>		
Umsatzerlöse	22	62
Abgegebene Wärme (MWh)	3.877	4.391
Gasbezug (MWh)	5.410	6.027
Gasbezugspreis (Cent/kWh)	4,22 (netto)	4,22 (netto)
Gasbezugspreis (EUR/MWh)	42,20 (netto)	42,20 (netto)

Der **Personalaufwand** der Betriebsbereiche Wasserwerk, Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung beinhaltet folgende Aufwandspositionen:

	Wasserversorgung	Blockheizkraftwerk	Straßenbeleuchtung	gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Löhne und Gehälter	527	0	96	623
Sozialversicherungsbeiträge	116	0	20	136
Beiträge zur Versorgungskasse	38	0	7	45
Berufsgenossenschaft	11	0	0	11
Gesamt nach Teilbereich	692	0	123	815

4. Sonstige Angaben

a) Beschäftigte

Im Jahresdurchschnitt beschäftigten die Stadtwerke 12 angestellte Mitarbeiter.

b) Betriebsleitung und Stadtwerkeausschuss

- Betriebsleitung

Erster Betriebsleiter ist der Technische Beigeordnete der Stadt Meckenheim Herr Heinz-Peter Witt. Weitere Betriebsleiterin ist die Kämmerin der Stadt Meckenheim Frau Pia-Maria Gietz. Die beiden Betriebsleiter vertreten die Stadtwerke der Stadt Meckenheim gemeinsam.

Die von den Stadtwerken im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages an die Stadt Meckenheim gezahlten Bezüge für die Betriebsleitung betragen EUR 42.434,96 (Vorjahr: EUR 35.449,62).

Stadtwerkeausschuss Mitglieder bis 31.10.2020

Mitglied	Ausgeübter Beruf
Koll, Ferdinand (Vorsitzender)	Gärtnermeister
Romankiewicz, Tim (stellv. Vorsitzender)	Student
Albrecht, Werner	Bundesbeamter
Decker, Ralf	IT-Leiter
Durstewitz, Erich	Beamter
Gottschalk, Dr. Klaus	Rentner
Hörnig, Martin	Soldat
Heinrichs, Bernd	Steuerberater
Knopp, Marcus (bis 22.04.2020)	Sachbearbeiter
Schwane, Siegfried	Lt. Angestellter i. R.
Wachsmuth, Kurt	Marineoffizier a. D.
Weckbach-Mara, Friedemann	Journalist
Zschaubitz, Lothar	Rechtsanwalt

Stadtwerkeausschuss Mitglieder ab 4.11.2020

Mitglied	Ausgeübter Beruf
Diekmann, Ralf (Vorsitzender)	Soldat a. D.
Südhof, Daniel (stellv. Vorsitzender)	Auktionator
Durstewitz, Erich	Beamter
Fack, Reinhard	Dipl. Ing. (FH)
Gottschalk, Dr. Klaus (bis 15.12.2021)	Rentner Juristin
Heymann, Barbara	
Koll, Ferdinand	Gärtnermeister
Krüger, Irene (bis 31.12.2022)	Paläontologin/Geologin in Rente
Philipp, Wolfgang	Jurist
Pohl, Stefan (bis 1.03.2023)	Geschäftsführer
Schwane, Siegfried	Lt. Angestellter i.R.

Mitglied	Ausgeübter Beruf
Smigielski, Peter (ab 15.12.2021)	Referent
Voigtsberger, Alexander (ab 4.11.2020)	Geschäftsführer i. R.
Wachsmuth, Kurt	Marineoffizier a. D.
Cremer, Steven	Mitarbeiter Stadtwerke
Pieperjohanns, Peter	Mitarbeiter Stadtwerke

Im Jahr 2020 fanden zwei Sitzungen des Stadtwerkeausschusses statt und zwar am 27. Mai und 2. September 2020.

An die Mitglieder des Stadtwerkeausschusses wurde von den Stadtwerken Meckenheim keine Vergütung gezahlt. Seitens der Stadt Meckenheim erhielten sie als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld entsprechend der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - -EntschVO).

c) Honorar des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer der Stadtwerke der Stadt Meckenheim, die AKKURATA Treuhand GmbH, Köln, erhält für ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 ein Honorar in Höhe von TEUR 16 ohne Auslagen zuzüglich Umsatzsteuer.

d) Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 947.080,71 (enthaltener Gewinnvortrag: EUR 889.857,71) insgesamt auf neue Rechnung vorzutragen.

Meckenheim, 7. September 2023

gez. Witt

- 1. Betriebsleiter -

gez. Gietz

- Betriebsleiterin -

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

I. Grundlagen

1. Geschäftsmodell

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind ein Eigenbetrieb. Dabei handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit, das nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung (§ 114 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) geführt wird.

Der Eigenbetrieb ist aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliedert und wird als Sondervermögen der Gemeinde behandelt. Maßnahmen des Eigenbetriebes werden daher nicht im Haushalt der Gemeinde veranschlagt, sondern im Wirtschaftsplan der Stadtwerke der Stadt Meckenheim.

Sitz des Eigenbetriebes ist Meckenheim. Gemäß Betriebssatzung in der Fassung vom 29.12.2012 wird der Eigenbetrieb durch die Betriebsleitung geführt. Mit der Betriebsleitung ist als 1. Betriebsleiter der Technische Beigeordnete Heinz-Peter Witt und als weitere Betriebsleiterin die Stadtkämmerin Pia-Maria Gietz beauftragt. Ihnen wurden die Geschäfte der Betriebsleitung als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen.

2. Zweck der Gesellschaft

Geschäftsgegenstände der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind:

1. die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Meckenheim mit Trink- und Brauchwasser,
2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Blockheizkraftwerken zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim und ggf. weiterer Baugebiete und
3. Übernahme, Erwerb, Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.

Der Eigenbetrieb umfasst als Versorgungsgebiet das gesamte Stadtgebiet der Stadt Meckenheim.

Ausgehend von diesen Geschäftsgegenständen waren die Stadtwerke der Stadt Meckenheim im Geschäftsjahr 2020 auf folgenden Geschäftsfeldern tätig:

➤ **Wasserversorgung**

Ausgehend von ihrer Ursprungsaufgabe ist nach wie vor die Hauptaufgabe der Stadtwerke der Stadt Meckenheim die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Meckenheim mit Trink- und Brauchwasser. Im Berichtsjahr 2020 wurden 24.741 Einwohner (Vorjahr: 24.817 Einwohner) über 8.066 Abnahmestellen mit Trinkwasser versorgt.

Mit Ausnahme der teilweisen Versorgung des Wasser- und Bodenverbandes Meckenheim zur Bewässerung der Landwirtschaft aus einem eigenen Brunnen, beziehen die Stadtwerke das zur Versorgung benötigte Trink- und Brauchwasser vollständig vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) mit Sitz in Siegburg. Dazu hat der WTV im Stadtgebiet Meckenheim 4 Abnahmestellen eingerichtet, die die bezogene Wassermenge ermitteln.

Zudem bedienen sich die Stadtwerke zur Trinkwasserversorgung der Ortschaften Altendorf und Ersdorf zusätzlich zur bisherigen Trinkwasserleitung u. a. der Wassertransportleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Ahr, über die ebenfalls das benötigte Trink- und Brauchwasser über den WTV zur Verfügung gestellt wird. Durch diese zweite Trinkwasserleitung kann eine höhere Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Trinkwasser erreicht werden.

Zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Ahr und den Stadtwerken der Stadt Meckenheim wurde hierzu am 16.11.2011 eine länderübergreifende Kooperationsvereinbarung für die Dauer von 30 Jahren geschlossen.

Der Wasserbedarf der Einwohner des Stadtgebietes Meckenheim konnte in 2020 zu jeder Zeit in ausreichender Menge gedeckt werden.

➤ **Blockheizkraftwerk**

Gemäß Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind die Stadtwerke zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums (Schulcampus) der Stadt Meckenheim und gegebenenfalls weiterer Baugebiete beauftragt.

Dazu wurde im Jahre 1995 ein Blockheizkraftwerk errichtet und in Betrieb genommen, welches in den Jahren 2014 / 2015 entsprechend den anerkannten Regeln der Technik saniert wurde. Das Blockheizkraftwerk beliefert alle auf dem Schulcampus befindlichen Schulgebäude, das Hallenfreizeitbad und die Jugendfreizeitstätte. Zusätzlich besteht ein Wärmelieferungsvertrag mit den Rheinischen Kliniken Bonn.

Im Jahre 2016 wurde das Fernwärmenetz erweitert, um den Neubau des Rathauses, der Jungholzhalle sowie die Kindertagesstätte Siebengebirgsring anschließen zu können. In 2018 wurde die neu errichtete Außenumkleide an das BHKW angeschlossen.

Auf dem Dach des Rathauses / Jungholzhalle wurde eine Photovoltaikanlage installiert. Der hierdurch generierte Strom wird vorrangig zur Eigennutzung im Rathaus und der Jungholzhalle verwendet. Die nicht benötigte Energie wird in das Netz der RWE AG eingespeist.

Die Aufwendungen für die Wärmelieferungen an die städtischen Einrichtungen werden durch die Stadtwerke der Stadt Meckenheim am Jahresende über den Verlustausgleich entsprechend der Inanspruchnahme der daran angeschlossenen Gebäude in Rechnung gestellt.

Die Versorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim, des Rathauses und der Jungholzhalle sowie der darüber hinaus an das Nahwärmenetz angeschlossenen Landeslinik konnte zu jeder Zeit sichergestellt werden.

➤ **Straßenbeleuchtung**

Gemäß Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind die Stadtwerke mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung beauftragt. Da die Sicherstellung der Verkehrssicherheit der Straßen und damit auch die Notwendigkeit der Straßenbeleuchtung Aufgabe der Kommune ist, übernimmt die Stadt Meckenheim den Verlustausgleich für den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung in voller Höhe. Investitionskosten für Erwerb, Erweiterung bzw. Erneuerung der Anlage werden der Stadt über die jährlich zu berücksichtigenden Abschreibungskosten und Zinsaufwendungen in Rechnung gestellt.

Nachdem im Zeitraum von 2007 bis 2016 das Projekt zur Sanierung der Straßenbeleuchtung im gesamten Stadtgebiet der Stadt Meckenheim bis auf wenige Ausnahmen abgeschlossen werden konnte, erfolgen seither Planungen und Erweiterungen des Straßenbeleuchtungsnetzes im Zusammenhang mit Neubaugebieten und Erschließungsmaßnahmen. Zum überwiegenden Teil handelt es sich hierbei um Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Stadt Meckenheim und dem Erftverband, die dann auch den Bau der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie den Straßenbau umfassen (z. B. Integriertes Handlungskonzept). In 2019 schloss sich die Errichtung der Beleuchtungsanlage im neuen Erschließungsgebiet „Unternehmerpark Kottenforst“ an und wurde, nach Fertigstellung, im Jahresabschluss zum 31.12.2020 aktiviert. Weitere Maßnahmen im Bereich der Straßenbeleuchtung wurden aufgrund der Corona Pandemie und der damit einhergehenden Lockdowns im Jahr 2020 nicht begonnen. Oberstes Gebot der Stadtwerke war die Aufrechterhaltung der Versorgung der Meckenheimer Bevölkerung mit Trinkwasser und zwar sowohl hinsichtlich der technischen Ausführung als auch bei dem Erfordernis der Beschaffung entsprechender Materialien. Bei der Straßenbeleuchtung beschränkte sich der Einsatz daher hauptsächlich auf die telefonische und schriftliche Entgegennahme von Störmeldungen und deren Beseitigung.

3. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Seit Jahren profitierten die öffentlichen Haushalte und auch die Kommunen von der unerwartet schnellen Erholung der deutschen Wirtschaft von der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise. Die bei Bund, Ländern und Kommunen eingehenden Steuereinnahmen stiegen aufgrund dieser konjunkturellen Entwicklung in den vergangenen Perioden stetig an. Zunächst begann auch das Haushaltsjahr 2020 erfolgreich, wies es doch auf eine weitere Belebung der Konjunktur hin, die im März ein abruptes Ende fand. Durch die weltweite Covid-19 Pandemie, die in noch nie dagewesener Form das tägliche Leben bis heute, zum Teil erheblich, beeinflusst, wurde sowohl die Stadt als auch die Stadtwerke vor besonderen Herausforderungen gestellt. Sowohl das Wirtschaftsjahr 2020 als auch die Folgejahre sind geprägt durch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie bzw. durch deren Auswirkungen u. a. auf die städtische Haushaltswirtschaft mit ihren Beteiligungen. Im Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus haben der Bund und die Länder zum

Schutze der Gesundheit und des Lebens der Bürgerinnen und Bürger teils erhebliche Einschränkungen für das öffentliche Leben (z. B. Schließung von Kindertageseinrichtungen und Schulen), für ganze Branchen- und Wirtschaftszweige bis hin zu Schließungen z.B. im Bereich der Hotellerie und Gastronomie, erlassen müssen. Wie alle anderen Kommunen auch, war auch die Stadt Meckenheim hiervon betroffen. Um mögliche Coronainfektionen vorzubeugen und Infektionswege zu unterbrechen, wurde das Rathaus ab dem 17.03.2020 grundsätzlich für den Publikumsverkehr geschlossen. Ebenso davon betroffen war auch das Hallenfreizeitbad sowie die Schulen und Kindertageseinrichtungen. Auf Sitzung der politischen Gremien wurde ebenfalls verzichtet. Persönliche Kontaktaufnahmen wurden nur in absoluten Ausnahmefällen ermöglicht. Erst ab Anfang Mai war eine persönliche Kontaktaufnahme unter Beachtung hygienischer Schutzmaßnahmen und Terminvorgaben möglich. Betroffen hiervon waren auch alle Tätigkeiten der Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgungsunternehmen und somit auch die Stadtwerke der Stadt Meckenheim.

Gemäß den Leitlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales gehören die Mitarbeiter der Stadtwerke im Bereich der Trinkwasserversorgung zum Personenkreis der in „Kritischen Infrastrukturen Tätigen“. Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Somit ist die Wasserversorgung einschließlich der Gewährleistung der Trinkwasserversorgung als unerlässlich eingestuft. Entsprechende Bescheinigungen wurden für die Mitarbeiter ausgestellt, damit sie auch während der angeordneten einschränkenden Maßnahmen (Ausgangssperren) sowohl frei im Versorgungsgebiet der Stadt Meckenheim als auch auf dem Weg vom Wohnsitz zum Einsatzort und umgekehrt bewegen konnten (z. B. zur Störungsbeseitigung).

Um eine entsprechende Versorgungssicherheit unter den Auswirkungen der Pandemie sicherzustellen, erfolgten über den Bund der Energie- und Wasserversorger (bdew) Hinweise für die allgemeine Arbeitsgestaltung, die Arbeitszeit und Schichtgestaltung. Beispielsweise der Aufstellung von zwei unterschiedlichen Teams zur Aufteilung der kritischen Wissensträger mit Kontaktverboten; Planung und Personaleinsatz nach ausgearbeiteten Notfallschichtplänen. So erfolgte auch der Einsatz

der Mitarbeiter bei den Stadtwerken Meckenheim im Schichtbetrieb. Neben den ohnehin schon in der Trinkwasserversorgung erforderlichen Schutzmaßnahmen und das Erfordernis der persönlichen Schutzausrüstung, erfolgten Fahrten zu den jeweiligen Einsatzstellen einzeln in getrennten Dienstfahrzeugen. Die Durchführung der eichrechtlich turnusmäßigen Zählerwechsel wurden vollständig eingestellt. Die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen hat sich auf eine Verlängerung der Eichfrist von Zählerwechsel verständigt. Danach wurde der Vollzug des Eichrechts (bußgeldrechtliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen) bezüglich der Überschreitung der Eichfrist bis zum 30.06.2021 ausgesetzt. Insofern konnte auch hier auf den persönlichen Kontakt verzichtet und das Infektionsrisiko gemindert werden.

Nicht nur die bisher beschriebenen Einschränkungen stellen die Versorger vor erhebliche Beeinträchtigungen, sondern hinzu kommen auch die wirtschaftlichen Probleme. Neben dem ohnehin schon zusätzlichen Aufwand der besonderen Schutzmaßnahmen wurde durch die Bundesregierung das Corona-Sofortpaket zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht¹ beschlossen. Danach durften Haushaltskunden und kleine Gewerbebetriebe für drei Monate die Zahlungen gegenüber den Versorgern aussetzen. Dies hatte massive Auswirkungen auf die Liquidität der Energie- und Wasserversorger zu einer Zeit, in der sie essenziell für die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge waren.

Gerade für kleinere und finanzschwächere Kommunen und ihre Beteiligungen bedeutete dies eine große Herausforderung. Glücklicherweise hat im Bereich des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Meckenheim niemand von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Bei vielen Städte und Gemeinden besteht ein erheblicher Konsolidierungsdruck, um ihre Haushalte auszugleichen, der sich aufgrund der Ereignisse Anfang 2020 erheblich verschärfte. Die Kommunen sind darauf angewiesen, dass sich ihre Beteiligungen selbst tragen oder besser noch einen Gewinn erwirtschaften, der an die Kommune zur Reduzierung des städtischen Defizits abgeführt werden kann. Hieran war in der Pandemie-Zeit gar nicht zu denken.

Bei den Stadtwerken der Stadt Meckenheim handelt es sich um einen Eigenbetrieb der Stadt, so dass die Finanzen und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung unmittelbar mit dem städtischen Haushalt verflochten sind. Im Bereich der Wasserversorgung über die Leistung einer Konzessionsabgabe für das Recht, die öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wegen und Plätzen) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser erforderlichen Anlagen (Leitungen, Pumpschächten, Hydranten etc.) zu benutzen. Bei der Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung gegen Zahlung eines Kostenausgleiches (Kostenerstattung für die von den Stadtwerken erbrachten Leistungen im Bereich Bau-, Bewirtschaftung- und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung) und im Bereich Nahwärme- und Stromversorgung durch die Kostenerstattung entsprechend der Inanspruchnahme der jeweiligen an das BHKW angeschlossenen Abnahmestellen.

Die Wasserversorgung ist zahlreichen Veränderungen ausgesetzt, die sich in unterschiedlicher Form und Ausprägung auf die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebe und Unternehmen auswirken können. Auch der demografische Wandel hat Folgen für die Wasserversorgung. Nicht beeinflussbare Kosten müssen auf eine immer geringere Anzahl an verbleibenden Nutzern umgelegt werden. Hierbei zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Trinkwasserversorgung um einen ausgesprochen anlagenintensiven Produktionsprozess handelt. Der Aufbau und die Unterhaltung ihrer Infrastruktur (Brunnen, Pumpen, Wasserwerke, Talsperren, Leitungen und Anschlüsse) sind sehr kostenintensiv. Diese Anlagen weisen in der Regel eine sehr lange Nutzungsdauer auf und binden daher das eingesetzte Kapital für lange Zeit. Trinkwasserleitungen und die zugehörigen Anlagen bilden die größten Kostenfaktoren und weisen eine Nutzungsdauer von bis zu 80 Jahren auf. Der Kapitaldienst für diese Anlagen, aber auch ein großer Teil der Betriebskosten, fallen unabhängig von der durchfließenden Wassermenge an. Aus diesem Grunde weisen Wasserversorgungsunternehmen einen sehr hohen Anteil nicht beeinflussbarer Kosten auf.

Entgegen dem Vorjahr stiegen die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowohl im Bereich der Hauptrohrleitungen als auch bei den Hausanschlüssen stark an (Ifd. Jahr rd. 624 TEUR, Vorjahr rd. 308 TEUR).

4. Geschäftsverlauf

Ausgehend vom Zweck der Gesellschaft waren die Stadtwerke der Stadt Meckenheim im Geschäftsjahr 2020 auf den Geschäftsfeldern

- Wasserversorgung
- Nahwärme- und Stromversorgung
- Straßenbeleuchtung

tätig.

Für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ergibt sich getrennt nach den Teilbereichen für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim folgende Gewinn- und Verlustrechnung:

	Wasserver- sorgung	Blockheiz- kraftwerk	Straßenbe- leuchtung	Stadtwerke gesamt
	2020	2020	2020	2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse	3.189.728,44	21.975,97	0,00	3.211.704,41
sonstige betriebliche Erträge	53.634,03	41.716,06	10.266,09	105.616,18
Materialaufwand	-1.050.173,80	-230.971,97	-214.756,80	-1.495.902,57
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-527.593,99	0,00	-95.679,99	-623.273,98
b) Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-164.753,85	0,00	-26.987,16	-191.741,01
Abschreibungen auf Sachanlagen	-243.590,82	-143.465,38	-231.436,98	-618.493,18
sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.092.993,45	-93.016,58	-141.759,02	-1.327.769,05
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-68.618,24	-40.526,05	-71.414,04	-180.558,33
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-37.777,00	0,00	0,00	-37.777,00
Ergebnis nach Steuern	57.861,32	-444.287,95	-771.767,90	-1.158.194,53
sonstige Steuern	-638,32	0,00	-549,50	-1.187,82
Erträge aus der Kostenerstattung der Stadt Meckenheim	0,00	444.287,95	772.317,40	1.216.605,35
Jahresüberschuss	57.223,00	0,00	0,00	57.223,00

➤ **Wasserversorgung**

Im Berichtsjahr wurden 24.741 Einwohner über 8.066 Abnahmestellen mit Trinkwasser versorgt. Der Bedarf konnte für alle Einwohner des Stadtgebietes zu jeder Zeit in ausreichender Menge gedeckt werden.

Im Berichtsjahr betrug der Wasserbezug 1.717.847 m³ (Vorjahr: 1.578.248 m³). Damit fiel die Bezugsmenge um 139.599 m³ höher aus als im Vorjahr und überstieg sogar den Wert des Jahres 2018 mit 1.636.292 m³ um 81.555 m³. Der Wasserbezug ist somit im Vergleich zum Vorjahr um ca. 8,85 % gestiegen. Die Höhe des Wasserbezugs variiert entsprechend der Witterungsverhältnisse insbesondere in den Sommermonaten. Ob die Sommermonate eher von nasser Witterung geprägt sind oder anhaltender Dürre, bestimmt das Nachfrageverhalten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Landwirte.

Das Jahr startete bereits mit einem recht milden Januar (schneearm, zu sonnig und zu trocken) und erreichte, nach einem kurzen Tief, bereits ab Mitte Februar Werte um 20 bis 25 Grad. Bereits der April brachte es auf mehr Sonnenstunden als ein durchschnittlicher Sommermonat. Mit kurzen Unterbrechungen setzte sich das warme Hochdruckwetter (trotz ungewöhnlich starker Nachtfröste) bis in den Juni fort. Durch einen dominierenden Tiefdruckeinfluss gestaltete sich der Monat wechselhaft mit gelegentlichen Starkregengewittern. Insgesamt gesehen waren die Regenmengen zwar durchschnittlich aber mit sehr großen regionalen Unterschieden. Der Juli brachte sommerliche Temperaturen und kurze Hitzewellen bis 37 Grad, die in der 2. Augushälfte durch schwere Gewitter und Sturmböen kurzzeitig unterbrochen wurden, denn schon im September kamen Temperaturen bis 30 Grad zurück, die durch einen feucht und kühlen Oktoberanfang abgelöst zu Monatsende zu einem „Goldenen Oktober“ zurückfanden. Von Rekordwärme bis zum ersten Schnee wechselte der November zu einer kühlen, trockenen und zu Nebel und Hochnebel neigende Witterungsphase im Dezember, die zu kräftigen Regenfällen führten.

Entsprechend der vorherrschenden anhaltenden warmen, bis heißen Wetterlage, ist es kaum verwunderlich, dass der Wasserbezug und damit korrelierend der Wasserverbrauch / Wasserabgabe gegenüber dem Vorjahr entsprechend variiert.

Der Wasserabgabepreis je m³ für Haushalte oder gewerbliche Betriebe beträgt seit dem 1. Juli 2017 1,65 EUR/m³ (vorher: seit 2013 1,35 EUR/m³). Dieser Wasserabgabepreis beinhaltet neben den Wasserbezugskosten des WTV die pro cbm ermittelten Kosten für die Unterhaltung, Instandsetzung, Bewirtschaftung etc. des gesamten Trinkwasserleitungsnetzes, um die notwendige Wasserversorgung zu jeder Zeit sicherzustellen. Für die Unterhaltung der Hausanschlüsse wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der Größe der verwendeten Wasserzähler und wurde mit Beschluss des Stadtwerkeausschusses vom 14.11.2019 sowie dem Beschluss des Rates vom 11.12.2019 ab dem 1.01.2020 entsprechend des gestiegenen Aufwandes wie folgt angepasst:

Die Grundgebühr beträgt:

a) Bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q3) von:

Q3=4 m ³ /h bis einschließlich Q3=10 m ³ /h	5,90 EUR monatlich
bis einschließlich Q3=16 m ³ /h	11,00 EUR monatlich
bis einschließlich Q3=25 m ³ /h	22,00 EUR monatlich
bis einschließlich Q3=63 m ³ /h	27,00 EUR monatlich
bis einschließlich Q3=100 m ³ /h	47,00 EUR monatlich
größer Q3=100 m ³ /h	60,00 EUR monatlich

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wurde, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

b) Die Grundgebühr für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern beträgt

für den ersten Monat der Ausleihdauer 50,00 EUR

ab dem zweiten Monat bei nicht
unterbrochener Ausleihdauer 35,00 EUR monatlich

Neben der Grundgebühr wird für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern eine Kautions in Höhe von 500,00 EUR erhoben. Wird ein Standrohr gemäß den „Hinweisen und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren aus Hydranten der Stadtwerke Meckenheim“ nicht fristgerecht zur Ablesung vorgelegt, zahlt der Kunde einen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 EUR für die den Stadtwerken Meckenheim entstehenden Kosten, wobei für diesen Betrag der Umsatzsteuerzuschlag entfällt. Die Stadtwerke Meckenheim sind berechtigt, die jeweilige Standrohrstrafe mit der Kautions zu verrechnen.

Die Wasserverbrauchsgebühr verblieb bei 1,65 EUR je m³ und wurde erst durch Satzungsänderung vom 15.12.2021 ab dem 1.01.2022 auf 1,85 EUR je m³ angepasst.

Die Wasserabgabemenge ist im Vergleich zur Wasserbezugsmenge nur geringfügig gestiegen, und zwar von 1.471.488 m³ auf 1.550.317 m³. Die Umsatzerlöse aus der Wasserversorgung (ohne die anteilige Auflösung aus den erhaltenen Zuschüssen) sind aufgrund der leicht gestiegenen Wasserabgabemenge und der angehobenen Grundgebühren von TEUR 2.809 auf TEUR 3.104 angestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs um 9,5 %. Im Teilbereich Wasserversorgung sind Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 692 (Vorjahr: TEUR 572) entstanden und blieben damit um rd. TEUR 67 unterhalb der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Aufwendungen (TEUR 759). Die Personalaufwendungen berücksichtigen neben den tariflichen Entgelten auch die Einsatzkosten, die während der Bereitschaftszeiten angefallen sind. Wie schon in den Vorjahren waren im Wirtschaftsjahr 2020 nicht alle Planstellen ganzjährig besetzt. Dies führte ebenso zu geringeren Personalaufwendungen als geplant wie auch der Umstand, dass weniger Einsatzstunden außerhalb der normal üblichen Dienstzeit angefallen sind. Darüber hinaus wird das Ergebnis des Teilbereichs Wasserversorgung durch die Zahlung der Verwaltungskostenumlage an die Stadt Meckenheim in Höhe von TEUR 195,1 (Vorjahr: TEUR 168,2), den Aufwendungen für den Unterhalt der Anlagen in Höhe von TEUR 624 (Vorjahr: TEUR 308), der Konzessionsabgabe in Höhe von TEUR 124 (Vorjahr: TEUR 272) sowie den aus dem laufenden Geschäftsbetrieb anfallenden Aufwendungen, wie z. B. Aufwendungen der Fort- und Weiterbildung, Softwarepflege für Fachanwendungen sowie der Dienstleistungen der regioIT (vormals Civitec), Dienst- und Schutzkleidung, Telekommunikationsgebühren etc. in Höhe von TEUR 137,7 (Vorjahr: TEUR 140), belastet. Die Steigerung des Aufwandes bei der Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes um mehr als das Doppelte des Vorjahres ist auf die immensen Steigerungen bei den Rohrbrüchen sowohl im Bereich des Hauptleitungsnetzes (Steigerung um mehr als das Dreifache des Vorjahres) als auch bei den Wasserhausanschlüssen (Steigerung um 30 %) zurückzuführen. In einigen Bereichen, wie beispielsweise der Heerstraße, Auf dem Steinbüchel oder auch der Mühlenstraße führten die Rohrbrüche zu großflächigen Tief- und Straßenbauarbeiten, die mit einem erheblichen Aufwand verbunden waren. Hierzu wurde unterjährig berichtet. Die Rohrbrüche in der Heerstraße führten dazu, dass in den

folgenden Wirtschaftsplänen Finanzmittel für die Erneuerung der Trinkwasserleitung eingestellt wurden.

Für das Geschäftsjahr 2020 ergibt sich unter Berücksichtigung der vorgenannten Parameter ein Jahresüberschuss für den Teilbereich Wasserversorgung in Höhe von 57,2 TEUR (Vorjahr 100,4 TEUR).

Dieser Jahresüberschuss reicht allerdings nicht aus, um die Anforderungen der steuerlichen Mindestgewinnregelung, wonach mindestens 1,5 % des Buchwertes des Sachanlagevermögens zum Jahresbeginn nach Abzug der Konzessionsabgabe als Gewinn in der Gesellschaft verbleiben muss, der Höhe nach vollständig zu erfüllen. Demzufolge führen die Stadtwerke an die Stadt Meckenheim nur eine geminderte Konzessionsabgabe in Höhe von 124.119,35 EUR, statt des maximalen Höchstbetrages von 302.847,60 EUR, ab.

➤ **Blockheizkraftwerk**

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim erzielten im Berichtsjahr aus der Wärmelieferung an die Rheinischen Kliniken Bonn und der Einspeisung von Strom in das Netz der RWE Erlöse von insgesamt TEUR 64 (Vorjahr: TEUR 101).

Durch die erfolgreiche Sanierung des Kraftwerks, bestehend aus der Demontage- und Montage von zwei BHKW-Module und einem Heizkessel inkl. Anbindung an Gas, Strom, Abgas, Abluft und Nahwärmenetz sowie die Erneuerung der kompletten elektrischen Schalt- und Steueranlagen, konnten in 2019 die erforderliche Betriebs- und Bereitschaftszeiten reduziert werden, so dass der Personalaufwand von TEUR 10 auf TEUR 7 sank. Dieser Abwärtstrend setzte sich in 2020 fort und reduzierte sich auf TEUR 6, die in der GuV bei den Verwaltungsgemeinkosten berücksichtigt wurden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Blockheizkraftwerk aufgrund der Corona bedingten Schließungen der an das BHKW angeschlossenen Schulen und Turnhallen weniger Betreuungsaufwand verursachte. Zudem führten die Schließungen zu einem geringeren Aufwand beim Gasbezug. Ebenso führte dies auch zu einem geringeren Aufwand bei der Unterhaltung der Anlage.

Der Abschreibungsaufwand kann erfreulicherweise aufgrund der Beteiligung der RWE Deutschland AG an den Investitionskosten auf einem relativ niedrigen Niveau gehalten werden. Die Beteiligung an den Investitionskosten in Höhe von

524.948 EUR erfolgte im rechtlich zulässigen Rahmen des § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) durch eine mit der RWE Deuschlang AG geschlossenen Fördervereinbarung zur Erreichung der kommunalen Energie- und Klimaschutzziele. Dieser Zuschuss wurde den aktivierten Gesamtkosten in Höhe von 745.832 EUR als Sonderposten gegenübergestellt und kompensiert durch seine Auflösung über eine Nutzungsdauer von 12 Jahren teilweise die entsprechend anfallenden Abschreibungen.

Unter Berücksichtigung dieser Parameter ergibt sich für den Teilbereich Blockheizkraftwerk ein Ergebnis nach Steuern im Berichtsjahr in Höhe von TEUR -444 (Vorjahr: TEUR -446), das durch die Stadt Meckenheim vollständig ausgeglichen wird. Demzufolge ergibt sich für den Teilbereich Blockheizkraftwerk ein Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 0.

➤ **Straßenbeleuchtung**

Beim Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe der Stadt Meckenheim, deren Wahrnehmung gemäß Betriebsatzung auf die Stadtwerke der Stadt Meckenheim übertragen wurde. Demzufolge erzielen die Stadtwerke in diesem Teilbereich keine Umsatzerlöse, sondern erhalten für die Durchführung dieser Aufgabe einen entsprechenden Verlustausgleich durch die Stadt Meckenheim.

Für den Betrieb der Straßenbeleuchtung fielen in 2020 Stromkosten in Höhe von TEUR 215 (Vorjahr: TEUR 200) an, obwohl die Bezugsmenge weiter rückläufig war und in den Abrechnungszeitraum ein Zeitraum mit temporärer – im Rahmen des Corona bedingten Konjunkturpaketes der Bundesregierung – abgesenkter Mehrwertsteuer lag. Trotz des Rückgangs der bezogenen Strommenge zum Vorjahr auf 999.098 kWh gegenüber dem Vorjahr von 1.003.232 kWh stiegen die Kosten für den Strombezug im Vergleich zum Vorjahr an, da der durchschnittliche Strompreis von 19,93 Cent/kWh in 2019 auf 21,21 Cent/kWh in 2020 angestiegen ist.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen waren mit TEUR 141 gegenüber dem Vorjahr (TEUR 162) um TEUR 21 rückläufig. Dies lag insbesondere daran, dass Corona bedingt nur verkehrssicherungspflichtige Maßnahmen durchgeführt wur-

den. Im Übrigen konnten in Zeiten des Lockdowns bzw. der auferlegten Kontaktbeschränkungen die Standsicherheitsprüfungen nur in einem sehr begrenzten Umfang durchgeführt werden.

5. Vermögens- und Finanzlage

5.1 Finanzlage

Zum Bilanzstichtag weist die Gesellschaft Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Kreditinstituten in Höhe von insgesamt TEUR 9.713 (Vorjahr: TEUR 9.477) aus.

Die Verbindlichkeiten aus Darlehensgewährungen entfallen mit folgenden Beträgen auf die drei Teilbereiche der Stadtwerke der Stadt Meckenheim:

Teilbereich	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019
	TEUR	TEUR
Wasserversorgung	4.300	3.894
Blockheizkraftwerk	1.873	1.959
Straßenbeleuchtung	3.540	3.624
Gesamt:	9.713	9.477

Der Anteil des Fremdkapitals (insgesamt: TEUR 10.314) an der Bilanzsumme betrug per 31. Dezember 2020 77,34 % (Vorjahr: 77,07 %).

Die kurzfristigen Forderungen und liquiden Mittel betragen zum 31. Dezember 2020 TEUR 1.032 (Vorjahr: TEUR 825). Diesen stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 876 (Vorjahr: TEUR 742) gegenüber, so dass sich zum Bilanzstichtag eine kurzfristige Überdeckung in Höhe von TEUR 156 ergibt.

5.2 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Die Gesellschaft verfügt zum Bilanzstichtag über ein langfristiges Vermögen von TEUR 11.840 (Vorjahr TEUR 11.534), das im Wesentlichen aus Bauten auf fremden Grund und Boden (TEUR 609), technischen Anlagen und Maschinen (TEUR 10.481), Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 371) sowie aus Anlagen im Bau TEUR 377 besteht. Die Anlagen im Bau entfallen vollständig auf den Bereich der Wasserversorgung.

Die Veränderungen des langfristigen Vermögens zum Vorjahr um TEUR 306 resultieren im Wesentlichen aus dem Anlagenzugang in Höhe von TEUR 925 abzüglich der planmäßigen Abschreibungen der Vermögensgegenstände von TEUR 617. Der Anlagenzugang betrifft Zugänge bei den Anlagen im Bau aus dem Bereich der Wasserversorgung (TEUR 922) für die Herstellung neuer Trinkwasserleitungen, z. B. im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes in der Bonner Straße, Restarbeiten im Bereich Klosterstraße / Glockengasse, der Errichtung der Trinkwassertransportleitung DN 400 und die Zuführung zum neuen Unternehmerpark, der Sanierung von Asbestzementleitungen sowie dem Neubau der Druckerhöhungsanlage in Erسدorf. Daneben betrifft der Anlagenzugang die Anschaffung von technischer Geräteausstattungen für den Bereich Wasserversorgung wie z. B. Rohrschälgeräten, HAWLE-Anbohrgerät, Bohrhammer sowie ein Kombi-Schweißgerät. Des Weiteren wurde die Anschaffung eines neuen Bereitschaftsfahrzeuges beschlossen und beauftragt.

Der prozentuale Anteil des langfristig gebundenen Vermögens an der Bilanzsumme beträgt 88,80 % (Vorjahr: 89,35 %).

Das buchmäßige Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2020 TEUR 1.701 (Vorjahr: TEUR 1.643). Bezogen auf die Bilanzsumme sind dies 12,76 % (Vorjahr: 12,73 %).

Gesamtaussage

Die Fehlbeträge der Bereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung liegen mit insgesamt TEUR 1.216 knapp über dem Vorjahresniveau von TEUR 1.212. Diese „Jahresfehlbeträge“ werden durch die Stadt Meckenheim ausgeglichen und führen somit für diese Bereiche zu einer stabilen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Ausgleich der „Fehlbeträge“ erfolgt entsprechend der

Inanspruchnahme der Stadtwerke durch die Stadt Meckenheim für die Wahrnehmung der Aufgaben aus der Straßenbeleuchtung sowie der Nahwärme- und Stromversorgung.

Der Bereich der Wasserversorgung weist im Jahresabschluss 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 57,2 (Vorjahr: TEUR 100,4) aus. Der Wasserabgabepreis musste, um den gestiegenen Kosten durch den erhöhten Unterhaltungsaufwand, den steigenden Personalaufwendungen durch Tarifsteigerungen, vermehrten Bereitschaftseinsätzen und der Anpassung der Personalausstattung im technischen Bereich entgegenzuwirken, ab dem 1.07.2017 auf 1,65 m³ angehoben werden. Mit Beschluss des Stadtwerkeausschusses vom 14.11.2019 sowie des Rates vom 11.12.2019 erfolgt zum 1.01.2020 eine Anhebung der monatlichen Grundgebühren für die Wasserzähler, gestaffelt nach Durchflussmenge. Entsprechend der Entwicklung in den Folgejahren musste, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sowie auch die künftige Entwicklung stabil zu halten sowohl die Wasserverbrauchsgebühr als auch die Grundgebühren angepasst werden. Zum 1.01.2022 erfolgte eine Anhebung der Wasserverbrauchsgebühr von 1,65 EUR/m³ auf 1,85 EUR/m³. Eine erneute Anhebung erfolgte entsprechend der Gebührenkalkulation ab dem 1.1.2023 auf 2,18 EUR/m³. Gleichzeitig erfolgte eine Anpassung der Grundgebühren wie folgt:

a) Bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q_3) von:

Grundgebühr bei Zähler mit einem Dauerdurchfluss (Q_3) von:	Gebühr ab 1.01.2023
$Q_3=4$ m ³ /h bis einschließlich $Q_3=10$ m ³ /h	6,90 EUR monatlich
bis einschließlich $Q_3=16$ m ³ /h	11,50 EUR monatlich
bis einschließlich $Q_3=25$ m ³ /h	23,70 EUR monatlich
bis einschließlich $Q_3=63$ m ³ / h	29,00 EUR monatlich
bis einschließlich $Q_3=100$ m ³ / h	49,20 EUR monatlich
größer $Q_3= 100$ m ³ / h	86,50 EUR monatlich

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wurde, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

Somit ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft als stabil zu bewerten.

II. Prognosebericht

Bei den Stadtwerken der Stadt Meckenheim ist von einer stabilen zukünftigen Entwicklung auszugehen.

Wasserversorgung

Entwicklung des Wasserrohnetzes

Die Stadtwerke sind bestrebt, dass Wasserleitungsnetz der Stadt Meckenheim sukzessive zu erneuern und modernisieren. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie die Überprüfung des Rohrnetzes auf Leckagen haben hierbei oberste Priorität. Wasserverluste sollen sowohl aus ökologischen als auch ökonomischen Gründen möglichst gering gehalten werden.

Des Weiteren werden – soweit als möglich – Maßnahmen als Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Stadt und dem Erftverband durchgeführt. Hierdurch können Synergieeffekte sowohl in der, nicht immer vermeidbaren Belastung für den Bürger, als auch beim Aufwand erzielt werden.

Neben Gemeinschaftsmaßnahmen wurden auch Einzelmaßnahmen der Stadtwerke, wie die Errichtung des neuen Brunnenhauses und der Druckerhöhungsanlage in Ersdorf und Sanierungen / Austausch von Leitungen aus dem Programm „Sanierung der Asbestzementleitungen“ umgesetzt.

III. Chancen und Risikobericht

Für die Gesellschaft bestehen keine Währungsrisiken, da sie ihre Geschäfte ausschließlich in Euro tätigt. Ferner bestehen keine Risiken aus Geschäften mit Finanzierungsinstrumenten, da diese von den Stadtwerken der Stadt Meckenheim weder in den Vorjahren noch im Jahre 2020 abgeschlossen wurden noch in den Folgejahren geplant sind.

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim stehen in Bezug auf die Wasserversorgung in keiner Konkurrenzsituation mit anderen Anbietern.

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in Meckenheim hat sich die Zahl der im Teilbereich Wasserversorgung versorgten Einwohner und die Zahl der Abnahmestellen in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
versorgte Einwohner	23.574	23.628	23.806	24.357	24.553	24.661	24.684	24.817	24.741
Abnahmestellen	7.466	7.531	7.628	7.941	7.840	7.899	7.881	8.039	8.066

Entsprechend der Bevölkerungsentwicklung und des geplanten Unternehmerparks Kottenforst, der Erschließung neuer Baugebiete sowie der in den Folgejahren angepassten Gebühren wird von steigenden Umsatzerlösen im Teilbereich Wasserversorgung ausgegangen.

Das Wasser wird - mit Ausnahmen von geringen Mengen, die aus einem eigenen Brunnen bezogen werden - vom Wahnbachtalsperrenverband bezogen. Auch der Wasserbezug über die Leitung des Zweckverbandes Eifel-Ahr erfolgt über den Wahnbachtalsperrenverband. Der Wahnbachtalsperrenverband war im aktuellen Jahr, wie in den Vorjahren, stets ein verlässlicher Partner in Bezug auf eine zuverlässige und qualitativ einwandfreie Belieferung mit Wasser. Der Wasserbezugs-

preis unterlag in den letzten Jahren nur geringfügigen Schwankungen. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass der Wasserbezugspreis auch in Zukunft nur moderaten Schwankungen unterliegen wird.

Mit dem zum 30.06.2018 erstmalig gemäß § 38 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG) NRW zu erstellenden Wasserversorgungskonzept erfolgte die Beschreibung des Wasserversorgungssystems der Stadtwerke Meckenheims, eine Darstellung der zukünftigen Entwicklung der Wasserversorgung, die Darstellung der Wassergewinnungsgebiete, der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, die Beschaffenheit des Trinkwassers sowie über den Wassertransport und die Wasserverteilung einschließlich entsprechender Gefährdungsanalyse. Das Wasserversorgungskonzept wurde gemeinsam mit dem Wahnbachtalsperrenverband als Vorlieferant erstellt und ist alle sechs Jahre fortzuschreiben. Aufgrund neuerlicher Anpassungsrichtlinien sind die Wasserversorgung verpflichtet eine Überarbeitung ihrer bestehenden Konzepte bis zum 1.01.2024 mit einer Übergangsfrist bis zum 30.06.2024 vorzunehmen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Meckenheim die jährlich entstehenden Verluste in den Teilbereichen Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung ausgleicht, besteht auch in Zukunft kein Risiko für die Gesellschaft, dass die in diesen beiden Teilbereichen zukünftig entstehenden Verluste zu einem Liquiditätsrisiko bei der Gesellschaft führen könnten.

Die Zinsbindungszeiträume für die von der Gesellschaft aufgenommenen Darlehen weisen mittelfristige Zeiträume auf, so dass kurzfristig keine Darlehen prolongiert werden müssen bzw. neue Zinskonditionen zu verhandeln sind. Somit bestehen zum 31. Dezember 2020 aus unserer Sicht keine Zins- oder Kreditrisiken für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim. Allerdings kann dies mitnichten für die Neuaufnahme von künftig erforderlichen Investitionskrediten gesagt werden. Nach den Entwicklungen der letzten Monate auf dem Finanzmarkt (mehrfache Erhöhung des Leitzinses) sowie der inflationsbedingten Kostensteigerungen, bedingt durch den Krieg in der Ukraine, den extrem steigenden Energie- und Materialkosten, geht die Betriebsleitung der Stadtwerke davon aus, dass mit massiv steigenden Zinsbelastungen zu rechnen ist. Insbesondere auch vor dem Hintergrund des mittel- und langfristig erhöhten Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarfs des städtischen Trinkwassernetzes. Ein tendenzielles Indiz spiegelt hierzu die nachfolgende Tabelle zu den Wasserverlusten.

<u>Jahr</u>	<u>Wasserbezug</u> cbm	<u>Wasserverlust</u> cbm	<u>Wasserverlust</u> in % vom Wasserbezug
2002	1.661.294	185.208	11,1
2003	1.715.687	192.574	11,2
2004	1.471.357	67.404	4,6
2005	1.457.547	58.716	4,0
2006	1.514.151	116.557	7,7
2007	1.459.992	107.955	7,4
2008	1.480.985	111.683	7,5
2009	1.469.364	114.965	7,8
2010	1.470.772	116.813	7,9
2011	1.524.678	89.681	5,9
2012	1.511.525	100.884	6,7
2013	1.517.350	112.483	7,4
2014	1.527.468	97.428	6,4
2015	1.496.299	116.346	7,8
2016	1.513.342	102.962	6,8
2017	1.486.820	116.040	7,8
2018	1.636.292	121.751	7,4
2019	1.578.248	87.160	5,5
2020	1.717.847	146.230	8,5

Bedingt durch die vermehrte Anzahl von Rohrbrüchen, mit zum Teil starken Überschwemmungen, stiegen in 2020 die Wasserverluste auf 8,5 Prozent an. Neben diesen bekannten Rohrbrüchen besteht auch das Risiko, steigender Wasserverluste durch kleinere Leitungsrisse, die nicht direkt erkannt werden / werden können. Die Stadtwerke sind bemüht, sukzessive bestehende Wasserleitungen zu erneuern, verstärkt Wasserrohrbrüche zu identifizieren und zu beseitigen und nutzen hierzu verstärkt Leckortungsgeräte.

Die Liquiditätslage ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Unternehmens als gut zu bezeichnen.

Forderungsausfälle waren in den letzten Jahren nur in sehr geringem Umfang zu verzeichnen, dennoch muss das Forderungsmanagement kontinuierlich betreut und weiter ausgebaut werden. Die Verbindlichkeiten werden grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen beglichen. Insofern bestehen in Bezug auf das Forderungs- und Verbindlichkeitsmanagement keine Risiken.

Meckenheim, 7. September 2023

Witt
(1. Betriebsleiter)

Gietz
(Betriebsleiterin)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke der Stadt Meckenheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in

Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 7. September 2023



AKKURATA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Busch
Wirtschaftsprüfer

Schweikert
Wirtschaftsprüfer

STADTWERKE DER STADT
MECKENHEIM

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie
individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Prüfungsfeststellung: Es gibt einen Geschäftsverteilungsplan sowie schriftliche Geschäftsanweisungen. Die Regelungen sind aufgrund der Art und des Umfangs der Geschäftsvorfälle als sachgerecht zu beurteilen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Prüfungsfeststellung: Im Jahre 2020 fanden zwei Sitzungen des Stadtwerkeausschusses statt und zwar am 27. Mai und am 2. September 2020. Über diese Sitzungen wurden entsprechende Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Prüfungsfeststellung: Die Betriebsleiter sind nicht in anderen Gremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Prüfungsfeststellung: Die Betriebsleitung und die Mitglieder des Stadtwerkeausschusses erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütung. Die Stadt Meckenheim belastet die Stadtwerke jedoch mit anteiligen Personalkosten für die beiden Betriebsleiter. Diese Angaben werden im Anhang zutreffend dargestellt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Prüfungsfeststellung: Die Mitarbeiter der Stadtwerke Meckenheim sind in den Organisationsplan der Stadt Meckenheim eingegliedert und in der Stellenübersicht der Stadtwerke vermerkt. Es gelten die von der Stadt Meckenheim getroffenen Regelungen zur Korruptionsprävention. Es erfolgt eine bedarfsabhängige Überprüfung des Organisationsplans durch die Betriebsleitung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr 2020 haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Prüfungsfeststellung: Die Betriebsleitung wendet die Regelungen, welche die Stadt Meckenheim zur Vermeidung von Korruptionsvorfällen in Ihrer Verwaltung ergriffen hat, im Rahmen des Eigenbetriebes an. Diese sind entsprechend dokumentiert.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Prüfungsfeststellung: Es existieren geeignete Richtlinien / Dienstanweisungen für die wesentlichen Entscheidungsprozesse, welche das Geschäftsumfeld des Eigenbetriebs mit sich bringt. Diese werden von der Betriebsleitung beachtet.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Prüfungsfeststellung: Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation der für den Eigenbetrieb wichtigen Vertragswerke. Hierbei sind insbesondere die Lieferungs- und Belieferungsverträge bezüglich der Versorgung der Stadt Meckenheim mit Wasser, Strom und Gas sowie die abgeschlossenen Kreditverträge zu nennen. Des Weiteren werden, soweit als möglich, für die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen und zur Materialbeschaffungen Jahresverträge mit einer Optionsverlängerung ausgeschrieben und vergeben.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Prüfungsfeststellung: Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Prüfungsfeststellung: Sofern bei der Durchführung von Baumaßnahmen Planabweichungen ergeben oder erforderlich werden, werden diese untersucht und analysiert. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet die Betriebsleitung zeitnah den Stadtwerkeausschuss. Entsprechend wird auch im Hinblick auf das Rechnungswesen verfahren.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Prüfungsfeststellung: Das Rechnungswesen der Gesellschaft entspricht hinsichtlich der personellen, organisatorischen und DV-technischen Ausstattung den Bedürfnissen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Prüfungsfeststellung: Ein funktionierendes Finanzmanagement ist eingerichtet. Es besteht eine laufende Liquiditätskontrolle durch die Stadtkasse der Stadt Meckenheim. Die Kreditüberwachung wird regelmäßig von der Betriebsleitung durchgeführt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hier geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Prüfungsfeststellung: Das Cash-Management wird von der Stadtkasse der Stadtverwaltung Meckenheim für die Stadtwerke Meckenheim abgewickelt. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass Regelungen nicht eingehalten werden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Prüfungsfeststellung: Die vollständige und zeitnahe Inrechnungstellung ist im Rahmen der rechentechnischen Abwicklung der Entgeltabrechnungen über ein Rechenzentrum sichergestellt. Im Bereich der Vollstreckung von angemahnten und nicht beglichenen Leistungsforderungen kam es wiederholt aufgrund von zunächst krankheitsbedingten Personalausfällen im Vorjahr sowie der Stellenvakanz im gesamten Berichtsjahr zu einer nicht ausreichenden Beitreibung von ausstehenden Forderungen. Nach mehrfachen erfolglosen Stellenausschreibungen konnte die Stelle im Bereich Vollstreckung zum 1. Januar 2019 erneut besetzt werden. Die Rückstände werden seitdem sukzessive aufgearbeitet.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Prüfungsfeststellung: Die Aufgaben des Controllings werden durch die Betriebsleitung der Stadtwerke in ausreichendem Maße wahrgenommen.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Prüfungsfeststellung: Diese Prüfung entfällt im vorliegenden Fall, da kein Tochterunternehmen oder ein Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht, existieren.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Prüfungsfeststellung: Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bezieht sich das Risikofrüherkennungssystem der Stadtwerke ausschließlich auf den Bereich der Wasserversorgung. Da die Stadtwerke in diesem Segment im Stadtgebiet Meckenheim konkurrenzloser Anbieter sind, wird das Risiko des Eintritts von Bestandsgefährdungen als gering eingeschätzt. Ein Risikofrüherkennungssystem im klassischen Sinne ist dementsprechend gering ausgeprägt. Es existiert ein Maßnahmenplan zur Identifizierung von Risiken, die sich für die Stadtwerke aus dem Teilbereich der Wasserversorgung ergeben können sowie ein Wasserversorgungskonzept. Sowohl der Maßnahmenplan als auch das Wasserversorgungskonzept werden fortlaufend aktualisiert und mit diversen öffentlichen und privaten Stellen abgestimmt. Zudem beziehen die Stadtwerke das Trinkwasser vom Wahnbachtalsperrenverband sowie vom Zweckverband Eifel-Ahr und sind selbst nur in der Sicherstellung der Wasserverteilung tätig. Die Stadtwerke Meckenheim verfügen über keine Wasseraufbereitung. Aufgrund der Erkenntnisse aus den Folgen des Krieges in der Ukraine sind alle Versorger gehalten, eine 72 stündige Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dieses wurde von Seiten des Wahnbachtalsperrenverbandes zugesichert. Die Stadtwerke werden darüber hinaus, in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises, im Wirtschaftsjahr 2023 zunächst die Druckerhöhungsanlage mit einer Notstromversorgung ausstatten.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Prüfungsfeststellung: Aufgrund der bestehenden Risikofaktoren sind die vorhandenen Maßnahmen aus heutiger Sicht geeignet, die Risikolagen bei deren Eintritt zu bewältigen. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die getroffenen Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Prüfungsfeststellung: Es liegt eine ausreichende Dokumentation vor. Deren Beachtung und Durchführung ist von Seiten der Betriebsleitung sichergestellt. Die Dokumentation wird fortlaufend dem aktuellen Stand der Notfallmaßnahmen angepasst.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Prüfungsfeststellung: Bei Änderung von Geschäftsprozessen findet nach Aussagen der Betriebsleitung eine kontinuierliche und systematische Anpassung statt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Stadtwerke haben keine der genannten Geschäfte abgeschlossen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Die Stadtwerke haben aufgrund ihrer Größe und Komplexität keine interne Revision eingerichtet. Die Auftragsvergaben der Stadtwerke Meckenheim unterliegen der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Meckenheim. Das Ausschreibungsverfahren an sich erfolgt über die zentrale Vergabestelle.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Prüfungsfeststellung: Die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen wurde durch die Betriebsleitung vom Stadtwerkeausschuss in 2020 eingeholt. Insofern haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Prüfungsfeststellung: Es erfolgten keine Kreditgewährungen an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Prüfungsfeststellung: Es haben sich in 2020 keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass im Geschäftsjahr ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Prüfungsfeststellung: Auch hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Die im Geschäftsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen stimmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und den bindenden Beschlüssen des Stadtwerkeausschusses überein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Prüfungsfeststellung: Im Falle von Investitionen im Bereich des Anlagevermögens erfolgt von Seiten der Betriebsleitung in Abstimmung mit dem Stadtwerkeausschuss eine der jeweiligen Investitionsmaßnahme angemessene Planung sowie Prüfung der Maßnahmen im Hinblick auf deren Rentabilität und Finanzierbarkeit. Sofern es sich um Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Stadt Meckenheim und dem Erftverband gehandelt hat, wurde die jeweilige Gesamtplanung auch in den zuständigen Fachausschüssen und / oder dem Rat der Stadt Meckenheim vorgestellt und geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr waren nach unseren Erkenntnissen die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung für die Investitionen im Bereich des Anlagevermögens ausreichend, um ein entsprechendes Urteil zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Prüfungsfeststellung: Investitionen werden von Seiten der Betriebsleitung laufend überwacht und auf Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr ergaben sich bei den Investitionen keine Budgetüberschreitungen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Prüfungsfeststellung: Im Berichtsjahr wurden keine derartigen Geschäfte abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Prüfungsfeststellung: Es liegen nach unseren Erkenntnissen keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen vor.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Prüfungsfeststellung: Entsprechend der bestehenden Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Meckenheim werden Konkurrenzangebote in ausreichender Anzahl eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr erfolgte eine regelmäßige mündliche Berichterstattung der Betriebsleitung sowohl im Stadtwerkeausschuss als auch bei Bedarf bzw. bei Gemeinschaftsmaßnahmen mit der Stadt Meckenheim und dem Erftverband im Stadtentwicklungsausschuss sowie unmittelbar im Rat der Stadt Meckenheim.

Aufgrund personeller Engpässe und der noch nicht vorhandenen Möglichkeit, die Zwischenberichte automatisiert zu erstellen, erfolgte kein schriftlicher Zwischenbericht. Die Mitglieder des Stadtwerkeausschusses wurden sowohl in den Sitzungen des Stadtwerkeausschusses als auch bei Bedarf unmittelbar im Finanzausschuss und im Rat der Stadt Meckenheim mündlich unterrichtet. Der Bürgermeister wurde bei Bedarf in den i. d. R. wöchentlich stattfindenden Sitzungen des Verwaltungsvorstandes unterrichtet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Prüfungsfeststellung: Die dem Stadtwerkeausschuss gegenüber erstatteten Berichte, vermitteln einen zutreffenden Eindruck.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr 2020 sind keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Prüfungsfeststellung: Die Betriebsleitung hat dem Stadtwerkeausschuss im Geschäftsjahr über die laufenden Arbeiten zur Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes sowie über die Gemeinschaftsbauprojekte mit der Stadt Meckenheim und dem Erftverband berichtet.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unter-

nehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Prüfungsfeststellung: Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Prüfungsfeststellung: Für die Betriebsleitung und die Mitarbeiter der Stadtwerke besteht eine Eigenschadenversicherung.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Prüfungsfeststellung: In 2020 sind keine Interessenkonflikte bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Prüfungsfeststellung: Es besteht zum Bilanzstichtag bei dem Eigenbetrieb ausschließlich betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Prüfungsfeststellung: Zum Bilanzstichtag sind aufgrund unserer Prüfung keine Bestände auffallend hoch oder niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Prüfungsfeststellung: Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Prüfungsfeststellung: Zur Zusammensetzung der Kapitalstruktur verweisen wir auf unsere Analyse der Vermögens- Finanz- und Ertragslage in Abschnitt D.V. unseres Berichts, insbesondere auf die Darstellung der Eigen-/Fremdkapitalrelation. Die Finanzierung von Investitionen erfolgt überwiegend durch Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten. Auch zukünftig werden wesentliche Investitionsverpflichtungen durch die Inanspruchnahme von externen Finanzierungsquellen finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Prüfungsfeststellung: Diese Prüfung entfällt im vorliegenden Fall.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr 2020 erhielten die Stadtwerke weder Finanz- noch Fördermittel oder sonstige Garantien der öffentlichen Hand.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Prüfungsfeststellung: Im Geschäftsjahr 2020 – wie auch in den Vorjahren – bestanden aufgrund der Eigenkapitalausstattung keine Finanzierungsprobleme bei den Stadtwerken Meckenheim. Die Gesellschaft konnte jederzeit ihren Kapitaldienst aufgrund der aufgenommenen Fremdfinanzierungen leisten und notwendige Investitionsmaßnahmen am Kapitalmarkt finanzieren. Die Eigenkapitalausstattung bei der Gesellschaft wird folglich als angemessen beurteilt.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbart?

Prüfungsfeststellung: Der Gewinnverwendungsvorschlag sieht den Vortrag des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vor und ist somit mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Prüfungsfeststellung: Das Betriebsergebnis des Unternehmens setzt sich nach Segmenten folgendermaßen zusammen:

	EUR	
Teilbereich Wasserversorgung:		57.223,00
Teilbereich Blockheizkraftwerk:		
- Ergebnis vor Verlustausgleich	- 444.287,95	
- Verlustausgleich durch die Stadt Meckenheim	<u>444.287,95</u>	0,00
Teilbereich Straßenbeleuchtung:		
- Ergebnis vor Verlustausgleich	- 772.317,40	
- Verlustausgleich durch die Stadt Meckenheim	<u>772.317,40</u>	0,00
Gesamt		<u><u>57.223,00</u></u>

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Prüfungsfeststellung: Nein

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Prüfungsfeststellung: Hierfür lagen keine Anhaltspunkte vor.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Prüfungsfeststellung: Aufgrund der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden

und Gemeindeverbände beträgt der Höchstsatz für Konzessionsabgabe 10 % der Entgelte für die Wasserversorgung der Gemeinden mit 25.000 und weniger Einwohnern. Diese preisrechtliche Höchstgrenze wurde in 2020 von den Stadtwerken Meckenheim erwirtschaftet.

Aufgrund des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. September 2002 wird eine Konzessionsabgabe steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt, soweit dem Betrieb nach Abzug der Abgabe ein Gewinn in Höhe von mindestens 1,5 % des Sachanlagevermögens am Anfang des Wirtschaftsjahres verbleibt. Der im Geschäftsjahr erwirtschaftete Jahresgewinn (ohne Berücksichtigung der Steuern vom Ertrag) von EUR 219.119,35 reicht nicht aus, um die Anforderungen der steuerlichen Mindestgewinnregelung, wobei mindestens 1,5 % des Buchwertes des Sachanlagevermögens zum 01.01.2020 verbleiben muss, der Höhe nach vollständig zu erfüllen. Demzufolge führen die Stadtwerke an die Stadt Meckenheim nur eine geminderte Konzessionsabgabe in Höhe von EUR 124.119,35 ab.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Prüfungsfeststellung: Einzelne verlustbringende Geschäfte mit wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage haben sich nicht ergeben. Die Teilbereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung sind insgesamt defizitär, da die Stadtwerke in diesen Bereichen ihren satzungsgemäßen Aufgaben nachkommen und hieraus grundsätzlich unterjährig keine bzw. geringfügige Umsatzerlöse erzielen. Die in den Teilbereichen Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung realisierten verlustbringenden Geschäfte werden von der Stadt Meckenheim entsprechend der Aufgabenübertragung sowie der Inanspruchnahme vollständig ausgeglichen (Kostenerstattung).

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Prüfungsfeststellung: Über mehrere Jahre wurde die gesamte Straßenbeleuchtung auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim erneuert und den neuen technischen Regeln angepasst, sodass sowohl die Kosten als auch die CO₂-Belastung, bei besserer Lichtausbeute, entsprechend reduziert werden konnten. Dies wirkt sich seither auch auf die folgenden Berichtsjahre aus. Ebenso wirken sich die Modernisierungsmaßnahmen der Blockheizkraftanlage und der damit einhergehenden Kostenreduzierung auf den von der Stadt zu tragenden „Verlustausgleich“ auf das Berichtsjahr aus.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Prüfungsfeststellung: Die Stadtwerke Meckenheim erzielten im Berichtsjahr durch den Bereich der Wasserversorgung insgesamt einen Jahresüberschuss. Der durch die Teilbereiche Blockheizkraftwerk und Straßenbeleuchtung vermeintlich erwirtschaftete Verlust wurde durch die Stadt Meckenheim entsprechend ihrer Inanspruchnahme vollständig ausgeglichen.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Prüfungsfeststellung: Zur Verbesserung der Ertragslage wurde der Wasserabgabepreis zum 01.07.2017 auf 1,65 EUR/m³ und ab 01.01.2022 1,85 EUR/m³ erhöht. Zudem wurde mit Beschluss des Stadtwerkeausschusses vom 14.11.2019 und des Rats vom 11.12.2019 die monatlichen Grundgebühren für die Wasserzähler entsprechend ihres Durchflusses (Q3) ab dem 1.01.2020 den Kostensteigerungen angepasst.

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Vertragliche Grundlagen

- **Name** Stadtwerke der Stadt Meckenheim
- **Rechtsform** Eigenbetrieb (wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) der Gemeinde, der geführt wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den Bestimmungen der Betriebsatzung.
- **Sitz** 53340 Meckenheim, Rhein-Sieg-Kreis
- **Zweck**
- a) Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser,
 - b) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Blockheizkraftwerken zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim und ggf. weiterer Baugebiete,
 - c) Übernahme, Erwerb, Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.
- **Handelsregister** Die Stadtwerke Meckenheim sind im Handelsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer HRA 5153 eingetragen.
- **Betriebssatzung** Zurzeit ist die Betriebssatzung in der 5. Änderungssatzung vom 5. April 2017 gültig.
- **Stammkapital** Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt EUR 608.437,34 (= DM 1.190.000,00).

- Betriebsleitung**
- 1. Betriebsleiter**
Heinz Peter Witt
(Technischer Beigeordneter)
- Weiterer Betriebsleiter**
Pia-Maria Gietz
(Kämmerin)
- Vertretung**
- Die beiden Betriebsleiter vertreten die Stadtwerke gemeinsam.
- Stadtwerkeausschuss**
- Der Ausschuss besteht gemäß § 5 der Betriebssatzung aus 13 Ausschussmitgliedern. Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 6 der Betriebssatzung. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist im Anhang aufgeführt.
- Wirtschaftsjahr**
- Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Wasserversorgungssatzung**
- Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1981 die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Meckenheim vom 17. Dezember 1981 beschlossen.
- Die Satzung trat am 1. Januar 1982 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung wurde durch den Rat der Stadt Meckenheim am 11.12.2019 beschlossen und ist am Tag nach ihrer Bekanntgabe am 24.12.2019 in Kraft getreten.
- Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung**
- Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 und der §§ 4, 6, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978, hat der Rat der

Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 16. Dezember 1981 die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17. Dezember 1981 beschlossen.

Die Satzung ist letztmalig durch die 11. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 geändert worden. Wesentliche Neuerung ist die Erhöhung des Wasserabgabepreises von 1,65 EUR/m³ auf 1,85 EUR/m³.

- Konzessionsvereinbarung

Die Stadt Meckenheim hat mit den Stadtwerken Meckenheim am 14. Dezember 2006 eine Konzessionsvereinbarung über die Lieferung von Wasser im Stadtgebiet von Meckenheim geschlossen. Hiernach gewährt die Stadt Meckenheim den Stadtwerken Meckenheim für die Versorgung des Stadtgebietes einschließlich der Ortsteile Altendorf, Ersdorf, Lüftelberg und Merl mit Wasser das ausschließende Recht, die ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Brücken, Wege, Plätze und öffentliche Grundstücke im Versorgungsgebiet zur Führung von unterirdischen Leitungen zu benutzen.

Für das Benutzungsrecht leisten die Stadtwerke an die Stadt eine Konzessionsabgabe. Diese beträgt 10 % der Roheinnahmen für Wasserlieferungen an die Endverbraucher, die der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung unterliegen und 1,5 % der Roheinnahmen für Wasserlieferungen an die Endverbraucher, die nicht der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung (Sonderabnehmer) unterliegen.

- Regularien

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde auf der Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim am 14. Juni 2023 festgestellt.

2. Übrige wesentliche Verträge

Die Stadtwerke unterhielten im Berichtsjahr Sonderabnahmeverträge mit folgenden Vertragspartnern:

a) Wasser- und Bodenverband Ersdorf:

Vereinbart wurde ein Wasserpreis, der um 10 % über dem jeweiligen Wasserbezugspreis beim Wahnbachtalsperrenverband liegt.

b) Berechnungsgemeinschaft Manner-Hörnig-Glos:

Die Konditionen entsprechen denen unter a).

c) Wasser- und Bodenverband Adendorf-Altendorf-Meckenheim:

Der Verband wurde einschließlich bis 2018 teilweise durch eigengefördertes Wasser aus einem der Notversorgung dienenden Brunnen des Wasserwerks versorgt.

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim haben mit dem Wasser- und Bodenverband Adendorf - Altendorf - Meckenheim am 25. Juni 2020 einen Wasserlieferungsvertrag aus den o.g. Brunnen rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 geschlossen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von fünf Jahren. Danach verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird. Für die Wasserlieferungen wird eine monatliche Grundgebühr von EUR 450,00 und eine gestaffelte Verbrauchsgebühr erhoben.

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

1. Allgemeines

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim werden beim Finanzamt St. Augustin unter der Steuer-Nr. 222/5726/0068 geführt. Die letzte steuerliche Außenprüfung umfasste die Jahre 2005 bis 2007. Die Steuerbescheide der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2019 sind bestandskräftig.

2. Ertragsteuer

Die Einkünfte der Stadtwerke unterliegen als Betrieb gewerblicher Art der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG i. V. m. § 4 Abs. 3 KStG. Daneben sind die Stadtwerke Meckenheim mit ihren Einkünften unbeschränkt gewerbsteuerpflichtig gemäß § 2 Abs. 1 GewStG.

3. Umsatzsteuer

Nach Auffassung der Finanzverwaltung bilden juristische Personen des öffentlichen Rechts für Zwecke der Umsatzbesteuerung mit allen ihren Betrieben gewerblicher Art nur ein Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 UStG. Demzufolge hat das Finanzamt Sankt Augustin verfügt, dass die Stadt Meckenheim ab dem 1. Januar 2006 mit den Stadtwerken Meckenheim und mit dem Hallenfreizeitbad Meckenheim als ein einheitliches Unternehmen für Zwecke der Umsatzbesteuerung zusammengefasst wird. Die umsatzsteuerliche Erklärungs- und Abführungspflicht obliegt somit der Stadt Meckenheim.

ZUSAMMENSETZUNG UND ENTWICKLUNG DER ZUSCHÜSSE IM JAHRE 2020

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Jahr	Ursprungsbetrag EUR	Vortrag 01.01.2020 EUR	Zuführung 2020 EUR	Auflösung 2020 EUR	Endstand 31.12.2020 EUR
I. Bereich Wasserwerk					
1995	51.451,39	513,00	0,00	513,00	0,00
1996	54.903,94	3.296,00	0,00	1.647,00	1.649,00
1997	49.281,79	5.432,00	0,00	1.478,00	3.954,00
1998	41.772,53	6.688,00	0,00	1.253,00	5.435,00
1999	46.056,33	9.671,00	0,00	1.382,00	8.289,00
2000	25.378,45	6.602,00	0,00	761,00	5.841,00
2001	42.099,92	11.154,00	0,00	1.263,00	9.891,00
2002	18.426,21	6.632,00	0,00	553,00	6.079,00
2003	25.003,03	10.253,00	0,00	750,00	9.503,00
2004	62.842,77	28.911,00	0,00	1.885,00	27.026,00
2005	47.270,12	24.110,00	0,00	1.418,00	22.692,00
2006	62.316,51	34.904,00	0,00	1.869,00	33.035,00
2007	30.152,30	18.388,00	0,00	905,00	17.483,00
2008	12.919,11	8.264,00	0,00	388,00	7.876,00
2009	22.321,80	14.952,00	0,00	670,00	14.282,00
2010	10.056,00	7.036,00	0,00	302,00	6.734,00
2011	46.094,56	33.647,00	0,00	1.383,00	32.264,00
2012	21.447,71	16.303,00	0,00	643,00	15.660,00
2013	48.110,28	38.008,72	0,00	1.443,00	36.565,72
2014	80.670,55	66.150,55	0,00	2.420,00	63.730,55
2015	54.873,65	46.643,65	0,00	1.646,00	44.997,65
2016	58.194,30	51.210,30	0,00	1.746,00	49.464,30
2017	60.953,10	55.466,10	0,00	1.829,00	53.637,10
2018	42.336,28	39.796,28	0,00	1.270,00	38.526,28
2019	39.626,14	38.437,14	0,00	1.189,00	37.248,14
2020	0,00	0,00	36.105,08	1.083,00	35.022,08
	<u>1.054.558,77</u>	<u>582.468,74</u>	<u>36.105,08</u>	<u>31.689,00</u>	<u>586.884,82</u>
II. Bereich Straßenbeleuchtung					
2015	150.776,57	115.782,62	0,00	9.323,49	106.459,13
2016	26.470,59	23.029,42	0,00	1.058,83	21.970,59
	<u>177.247,16</u>	<u>138.812,04</u>	<u>0,00</u>	<u>10.382,32</u>	<u>128.429,72</u>
III. Bereich Blockheizkraftwerk					
2016	524.948,00	360.901,76	0,00	43.745,67	317.156,09
	<u>1.756.753,93</u>	<u>1.082.182,54</u>	<u>36.105,08</u>	<u>85.816,99</u>	<u>1.032.470,63</u>

**AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN DER POSTEN
DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2020**

BILANZ

A K T I V A

A. ANLAGEVERMÖGEN

EUR 11.840.505,56
31.12.2019 EUR 11.534.493,03

Die Entwicklung und Zusammensetzung des Sachanlagevermögens sind im Einzelnen im Anhang (Anlage III/3) dargestellt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

EUR 2.662,19
31.12.2019 EUR 1.481,49

Lizenzen

EUR 2.662,19
31.12.2019 EUR 1.481,49

Der Bilanzposten beinhaltet die Anschaffungskosten für Software abzüglich planmäßiger Abschreibungen.

II. Sachanlagen

EUR 11.837.843,37
31.12.2019 EUR 11.533.011,54

1. Bauten auf fremden Grund und Boden

EUR 609.298,23
31.12.2019 EUR 619.475,18

Der Posten beinhaltet den Buchwert des Gebäudes des Blockheizkraftwerks zum 31. Dezember 2020.

2. Technische Anlagen und Maschinen

EUR 10.480.944,05
31.12.2019 EUR 8.666.366,63

Entwicklung:

	Stand 01.01.2020 EUR	Zugang* EUR	Abgang EUR	Abschreibung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
a) Wasserversorgung	4.611.079,66	2.146.671,06 *	0,00	-225.932,80	6.531.817,92
b) Blockheizkraftwerk	688.103,57	0,00	0,00	-72.833,63	615.269,94
c) Straßenbeleuchtung	3.367.183,40	181.774,91 *	0,00	-215.102,12	3.333.856,19
	<u>8.666.366,63</u>	<u>2.328.445,97</u>	<u>0,00</u>	<u>-513.868,55</u>	<u>10.480.944,05</u>

* Inkl. der Umbuchungen aus den Anlagen im Bau in Höhe von insgesamt EUR 1.931.501,98.

Zu a)

Der Posten beinhaltet die Buchwerte der technischen Anlagen des Bereiches Wasserversorgung zum 31. Dezember 2020. Dazu gehören insbesondere das Rohrnetz im Stadtgebiet Meckenheim sowie die Hausanschlüsse und Wassermesser.

Der Zugang im Berichtsjahr resultiert im Wesentlichen aus der Errichtung und Erneuerung diverser Trinkwasserleitungen in Höhe von insgesamt EUR 2.072.280,95.

Die Abschreibung der neu verlegten Hausanschlüsse erfolgt linear über eine Nutzungsdauer von 33 Jahren.

Zu b)

Der ausgewiesene Buchwert zum 31. Dezember 2020 betrifft alle technischen Anlagen des Blockheizkraftwerks zur Erzeugung von Wärme sowie eine Solaranlage auf dem Dach des Schulzentrums. Die Anlagen zur Wärmeengewinnung wurden linear mit 16,66 % der Anschaffungskosten abgeschrieben.

Zu c)

Der Posten enthält die Buchwerte der einzelnen Vermögensgegenstände des Straßenbeleuchtungsnetzes der Stadt Meckenheim. Dazu gehören insbesondere Lampenmasten, Lampenköpfe und das Kabelnetz sowie Verteilungsstationen.

Die Vermögensgegenstände des Straßenbeleuchtungsnetzes werden linear über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben.

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		EUR	370.668,12
	31.12.2019	EUR	438.530,51

Entwicklung:

	Stand 01.01.2020 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Abschreibung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
a) Wasserversorgung	77.099,27	21.832,33	-1.522,26	-15.309,25	82.100,09
b) Blockheizkraftwerk	295.391,57	0,00	0,00	-56.528,35	238.863,22
c) Straßenbeleuchtung	66.039,67	0,00	0,00	-16.334,86	49.704,81
	<u>438.530,51</u>	<u>21.832,33</u>	<u>-1.522,26</u>	<u>-88.172,46</u>	<u>370.668,12</u>

Zu a)

Der Posten beinhaltet im Wesentlichen die Buchwerte der Fahrzeuge und der Büroausstattung zum 31. Dezember 2020.

Der Zugang resultiert im Wesentlichen aus der Anschaffung eines PKWs in Höhe von EUR 19.154,10.

Die Abschreibung der Vermögensgegenstände erfolgt über eine Nutzungsdauer von 3 bis 20 Jahren.

Zu b)

Der ausgewiesene Buchwert zum 31. Dezember 2020 betrifft die fortgeführten Anschaffungskosten der Verteilungsanlagen des Blockheizkraftwerks. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Rohrleitungen zur Weiterleitung der produzierten Wärme an die Abnehmer.

Die Abschreibung der Anschaffungskosten der Verteilungsanlagen erfolgt linear über eine Nutzungsdauer von 20 Jahren.

Zu c)

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Bereiches Straßenbeleuchtung beinhaltet insbesondere die Buchwerte zum 31. Dezember 2020 von zwei VW-Transportern, einer Hebebühne und eines PKW-Anhängers.

Die Abschreibung erfolgt über eine Nutzungsdauer von 5 bis 17 Jahren.

4. Anlagen im Bau

EUR 376.932,97
 31.12.2019 EUR 1.808.639,22

Zusammensetzung:

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Ausbau Trinkwasserleitung Bonner Straße	240.686,21	54.705,88
Sanierung Asbestzementleitungen	117.350,36	92.417,07
Errichtung sonstiger diverser Trinkwasserleitungen	4.537,82	930.413,05
Errichtung Wasserleitung Unternehmerpark Kottenforst	0,00	545.299,00
Errichtung Straßenbeleuchtung Unternehmerpark Kottenforst	0,00	181.774,91
Übrige	14.358,58	4.029,31
	376.932,97	1.808.639,22

Unter den Anlagen im Bau sind die Kosten der Planung und Durchführung von diversen Bau-maßnahmen aktiviert.

B. UMLAUFVERMÖGEN

EUR 1.493.965,99
31.12.2019 EUR 1.373.688,53

I. Vorräte

EUR 462.196,42
31.12.2019 EUR 548.487,34

Der Posten (Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe) enthält im Wesentlichen den Bestand an Materialien, die zur Reparatur von Hausanschlüssen und des Hauptrohrnetzes sowie der Straßenbeleuchtung bestimmt sind. Die Bewertung erfolgt zu durchschnittlichen Anschaffungskosten.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

EUR 514.836,45
31.12.2019 EUR 760.754,41

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

EUR 478.512,58
31.12.2019 EUR 225.643,58

<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
EUR	EUR

Teilbereich Wasserversorgung

- Brutto-Forderungen	518.556,67	265.687,67
- Einzelwertberichtigung	<u>-40.044,09</u>	<u>-40.044,09</u>
	<u>478.512,58</u>	<u>225.643,58</u>

2. Forderungen gegen die Stadt Meckenheim

EUR 36.323,87
31.12.2019 EUR 483.744,12

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
Teilbereich Wasserversorgung		
Kassenkredit	-651.209,13	-651.209,13
Konzessionsabgabe 2020	-124.119,35	0,00
Konzessionsabgabe 2019	-271.890,15	-271.890,15
Konzessionsabgabe 2018	0,00	-275.822,11
Konzessionsabgabe 2017	0,00	-240.124,12
Verwaltungskostenumlage 2020	-195.135,70	0,00
Verwaltungskostenumlage 2019	-50.308,87	-211.249,26
Verwaltungskostenumlage 2018	0,00	-211.563,21
Umsatzsteuer 2020 (2019)	23.216,82	-24.272,48
Umsatzsteuer Vorjahre	154.236,06	114.293,23
Übriger Verrechnungsverkehr	<u>-17.999,15</u>	<u>12.173,91</u>
Übertrag:	-1.133.209,47	-1.759.663,32

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
Übertrag:	-1.133.209,47	-1.759.663,32
Teilbereich Blockheizkraftwerk		
Verlustausgleich 2020	444.287,95	0,00
Verlustausgleich 2019	0,00	446.168,55
Verlustausgleich 2018	0,00	464.228,29
Verlustausgleich 2017	0,00	325.521,12
Umsatzsteuer Vorjahr	-15.481,87	-53.017,58
Übriger Verrechnungsverkehr	0,00	-133.793,52
Teilbereich Straßenbeleuchtung		
Verlustausgleich 2020	772.317,73	0,00
Verlustausgleich 2019	0,00	766.781,43
Verlustausgleich 2018	0,00	435.046,65
Verlustausgleich 2017	0,00	452.200,37
Übriger Verrechnungsverkehr	-31.590,47	-459.727,87
	<u>36.323,87</u>	<u>483.744,12</u>

3. Sonstige Vermögensgegenstände EUR **0,00**
31.12.2019 EUR 51.366,71

Zusammensetzung:	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
Teilbereich Wasserversorgung		
e regio, Euskirchen		
- Abrechnung Gasbezug 2018	0,00	33.547,01
innogy SE		
- Abrechnung Strombezug 2018	0,00	17.352,19
Sonstige Forderungen	0,00	467,51
	<u>0,00</u>	<u>51.366,71</u>

III. Guthaben bei Kreditinstituten EUR **516.933,12**
31.12.2019 EUR 64.446,78

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
Kreissparkasse Köln		
- Girokonto	516.933,12	64.446,78
	<u>516.933,12</u>	<u>64.446,78</u>

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN EUR **0,00**
31.12.2019 EUR 1.090,00

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL EUR 1.700.833,85
31.12.2019 EUR 1.643.610,85

I. Stammkapital EUR 608.437,34
31.12.2019 EUR 608.437,34

II. Allgemeine Rücklagen EUR 145.315,80
31.12.2019 EUR 145.315,80

III. Bilanzgewinn EUR 947.080,71
31.12.2019 EUR 889.857,71

Entwicklung:	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
Gewinnvortrag	889.857,71	789.482,04
Jahresüberschuss	<u>57.223,00</u>	<u>100.375,67</u>
	<u>947.080,71</u>	<u>889.857,71</u>

B. ERHALTENE ZUSCHÜSSE EUR 1.032.470,63
31.12.2019 EUR 1.082.182,53

Der Ausweis betrifft erhaltene Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse. Die Entwicklung ist aus der Anlage IX zu diesem Bericht ersichtlich.

Die Anschlussbeiträge werden von den Stadtwerken für den Grundstücksanschluss an das Rohrleitungsnetz erhoben. Diese richten sich nach dem durchschnittlichen jährlichen Aufwand zur Erhaltung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und der Grundstücksgröße.

Bei den Baukostenzuschüssen handelt es sich um Kostenerstattungen für die Herstellung und für die Veränderung von Hausanschlüssen, die von Endverbrauchern zu entrichten sind sowie um Zuschüsse des Bundes zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung und der technischen Anlagen des Blockheizwerks.

C. RÜCKSTELLUNGEN

EUR 287.388,33
31.12.2019 EUR 233.892,54

1. Steuerrückstellungen

EUR 179.263,05
31.12.2019 EUR 151.248,05

Zusammensetzung und Entwicklung:

Zusammensetzung:	Stand 01.01.2020	Auflösung/ Verbrauch	Zufüh- rung	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
Körperschaftsteuer, Solidaritäts- zuschlag 2017	21.006,95	0,00	0,00	21.006,95
Körperschaftsteuer, Solidaritäts- zuschlag 2018	27.021,50	0,00	0,00	27.021,50
Körperschaftsteuer, Solidaritäts- zuschlag 2019	11.300,00	0,00	0,00	11.300,00
Körperschaftsteuer, Solidaritäts- zuschlag 2020	0,00	0,00	3.157,00	3.157,00
Gewerbsteuer 2017	38.533,60	0,00	0,00	38.533,60
Gewerbsteuer 2018	16.670,00	0,00	10.578,00	27.248,00
Gewerbsteuer 2019	36.716,00	0,00	0,00	36.716,00
Gewerbsteuer 2020	0,00	0,00	14.280,00	14.280,00
	<u>151.248,05</u>	<u>0,00</u>	<u>28.015,00</u>	<u>179.263,05</u>

Sonstige Rückstellungen

EUR 108.125,28
31.12.2019 EUR 82.644,49

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2020	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kosten der Jahresabschluss- prüfung					
- 2017	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
- 2018	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
- 2019	16.000,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00
- 2020	0,00	0,00	0,00	16.000,00	16.000,00
Urlaubs- und Überstunden- ansprüche					
- 2019	33.144,49	-33.144,49	0,00	0,00	0,00
- 2020	0,00	0,00	0,00	37.553,96	37.553,96
Übertrag:	79.144,49	-33.144,49	0,00	53.553,96	99.553,96

	Stand 01.01.2020	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Übertrag:	79.144,49	-33.144,49	0,00	53.553,96	99.553,96
Ausstehende Rechnungen					
- 2019	3.500,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00
- 2020	0,00	0,00	0,00	3.500,00	3.500,00
Berufsgenossenschaft	0,00	0,00	0,00	1.571,32	1.571,32
	<u>82.644,49</u>	<u>-33.144,49</u>	<u>0,00</u>	<u>58.625,28</u>	<u>108.125,28</u>

D. VERBINDLICHKEITEN

EUR 10.313.778,74
31.12.2019 EUR 9.949.585,64

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

EUR 9.712.931,34
31.12.2019 EUR 9.477.236,14

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu
einem Jahr: EUR 275.448,93 (Vj.: EUR 269.934,76)

Zusammensetzung und Entwicklung:

a) Teilbereich Wasserversorgung

<u>Kreditinstitut</u>	Stand 01.01.2020	Zugang	Tilgung	Stand 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
Landesbank Saar, Saarbrücken	983.672,06	0,00	-31.682,24	951.989,82
Bremer Landesbank, Oldenburg	907.368,39	0,00	-13.187,72	894.180,67
NRW.BANK, Münster	669.110,91	0,00	-7.630,93	661.479,98
NRW.BANK, Münster	616.039,76	0,00	-7.174,18	608.865,58
Commerzbank AG, Bonn	0,00	500.000,00	-3.125,00	496.875,00
Westfälische Landschaft Bodenkre- ditbank AG, Münster	489.889,94	0,00	-5.150,46	484.739,48
NRW.BANK, Münster	101.600,95	0,00	-2.319,52	99.281,43
Bodenkreditbank AG, Münster	82.751,44	0,00	-7.548,30	75.203,14
Landesbank Hessen-Thüringen Gi- rozentrale, Frankfurt	18.746,86	0,00	-14.934,77	3.812,09
Investitionsbank Schleswig-Holstein	23.447,67	0,00	-1.013,57	22.434,10
	<u>3.892.627,98</u>	<u>500.000,00</u>	<u>-93.766,69</u>	<u>4.298.861,29</u>
Zinsabgrenzung	1.374,51	1.247,76	-1.374,51	1.247,76
Summe Wasserversorgung	<u>3.894.002,49</u>	<u>501.247,76</u>	<u>-95.141,20</u>	<u>4.300.109,05</u>

b) Teilbereich Blockheizkraftwerk

<u>Kreditinstitut</u>	Stand 01.01.2020 EUR	Zugang EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Westfälische Landschaft Bodenkreditbank AG, Münster	413.757,11	0,00	-37.741,51	376.015,60
Investitionsbank Schleswig-Holstein	366.940,11	0,00	-11.743,80	355.196,31
NRW.BANK, Münster	331.713,72	0,00	-3.863,02	327.850,70
Kreissparkasse Siegburg	295.870,44	0,00	-20.624,60	275.245,84
NRW.BANK, Münster	184.410,38	0,00	-4.209,36	180.201,02
Westfälische Landschaft Boden- kreditbank AG, Münster	146.966,98	0,00	-1.545,13	145.421,85
Investitionsbank Schleswig-Hol- stein	117.238,35	0,00	-5.067,87	112.170,48
NRW.BANK, Münster	95.587,27	0,00	-1.090,13	94.497,14
	1.952.484,36	0,00	-85.885,42	1.866.598,94
Zinsabgrenzung	6.872,50	6.238,72	-6.872,50	6.238,72
Summe Blockheizkraftwerk	1.959.356,86	6.238,72	-92.757,92	1.872.837,66

c) Teilbereich Straßenbeleuchtung

<u>Kreditinstitut</u>	Stand 01.01.2020 EUR	Zugang EUR	Tilgung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
NRW.BANK, Münster	1.379.829,52	0,00	-31.496,05	1.348.333,47
NRW.BANK, Münster	947.753,47	0,00	-11.037,21	936.716,26
Darlehen Kreissparkasse Köln	599.607,28	0,00	-11.094,63	588.512,65
KfW Bank	504.000,00	0,00	-28.000,00	476.000,00
NRW.BANK, Münster	191.174,52	0,00	-2.180,27	188.994,25
	3.622.364,79	0,00	-83.808,16	3.538.556,63
Zinsabgrenzung	1.512,00	1.428,00	-1.512,00	1.428,00
Summe Straßenbeleuchtung	3.623.876,79	1.428,00	-85.320,16	3.539.984,63
Summe gesamt	9.477.236,14	508.914,48	-273.219,28	9.712.931,34

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen EUR 562.873,29
31.12.2019 EUR 469.038,55

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu
einem Jahr: EUR 562.873,29 (Vj.: EUR 469.038,55)

Zusammensetzung:	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
Teilbereich Straßenbeleuchtung	270.438,20	102.192,03
Teilbereich Wasserversorgung	207.996,50	284.883,15
Teilbereich Blockheizkraftwerk	<u>84.438,59</u>	<u>81.963,37</u>
	<u>562.873,29</u>	<u>469.038,55</u>

3. Sonstige Verbindlichkeiten EUR 37.974,11
31.12.2019 EUR 3.310,95

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu
einem Jahr: EUR 37.974,11 (Vj.: EUR 3.310,96)

Zusammensetzung:

Zusammensetzung:	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
Teilbereich Wasserversorgung		
Verbindlichkeiten aus Sicherheitsleistungen	7.910,95	3.310,95
Verbindlichkeiten Finanzamt St. Augustin	27.340,13	0,00
Übrige	<u>2.723,03</u>	<u>0,00</u>
	<u>37.974,11</u>	<u>3.310,95</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Im Folgenden wird auftragsgemäß ausschließlich die Gewinn- und Verlustrechnung des Teilbereichs Wasserversorgung erläutert. Bezüglich der Posten der Teilbereiche **Blockheizkraftwerk** und **Straßenbeleuchtung** verweisen wir daher auf die Aufgliederungen im Anhang des Eigenbetriebs (Anlagen III/6 bis III/7).

Teilbereich Wasserversorgung

1. Umsatzerlöse EUR 3.189.728,44
2019 EUR 2.894.649,62

Zusammensetzung:	<u>2 0 2 0</u>	<u>2 0 1 9</u>
	EUR	EUR
Wassergeld und Grundgebühren	3.103.911,46	2.808.884,65
Anteilige Auflösung der erhaltenen Zuschüsse*	85.816,98	85.764,97
	<u>3.189.728,44</u>	<u>2.894.649,62</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge EUR 53.634,03
2019 EUR 47.109,98

Zusammensetzung:	<u>2 0 2 0</u>	<u>2 0 1 9</u>
	EUR	EUR
Erträge aus Kostenerstattungen	17.916,37	0,00
Weiterbelastung Reparaturaufwendungen	2.053,40	12.342,18
Versicherungserstattungen für Vorjahre	587,43	0,00
Sonstige Erträge	33.076,83	34.767,80
	<u>53.634,03</u>	<u>47.109,98</u>

3. Materialaufwand

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

EUR 1.050.173,80
2019 EUR 965.377,90

Zusammensetzung:

	2 0 2 0	2 0 1 9
	EUR	EUR
Wasserbezugskosten	1.029.851,81	945.181,74
Stromkosten	18.450,91	16.451,91
Betriebsstoffe	1.871,08	3.744,25
	1.050.173,80	965.377,90

4. Personalaufwand

EUR 692.347,84
2019 EUR 572.492,47

a) Löhne und Gehälter

EUR 527.593,99
2019 EUR 436.846,91

Es handelt sich im Wesentlichen um die Gehälter der Mitarbeiter aus dem Bereich Wasserversorgung.

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

EUR 164.753,85
2019 EUR 135.645,56

- davon für Altersversorgung:
EUR 37.683,24 (Vj.: EUR 32.562,31)

Zusammensetzung:

	2 0 2 0	2 0 1 9
	EUR	EUR
Gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge	116.366,63	97.693,52
Beiträge zur Versorgungskasse	37.683,24	32.562,31
Berufsgenossenschaft	10.703,98	5.389,73
	164.753,85	135.645,56

5. Abschreibungen auf Sachanlagen

EUR 243.590,82
2019 208.601,77

Wir verweisen auf unsere Erläuterungen auf Seite X/1 f. sowie auf die Ausführungen im Anhang (Anlage III/3).

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

EUR 1.092.993,45
2019 EUR 900.804,78

Zusammensetzung:

	2 0 2 0	2 0 1 9
	EUR	EUR
Unterhalt und Instandhaltung des Leitungsnetzes	624.293,90	308.298,62
Verwaltungskostenbeitrag Stadt Meckenheim	195.135,70	168.244,80
Konzessionsabgabe	124.119,35	271.890,15
Kfz-Kosten inkl. Versicherungen	11.742,02	11.968,50
Sonstiger Aufwand	137.702,48	140.402,71
	1.092.993,45	900.804,78

Zu: Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Meckenheim

Für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen sowie die Beteiligung an den EDV- und Personalkosten werden die Stadtwerke anteilig mit Verwaltungskosten der Stadt Meckenheim belastet.

Zu: Sonstiger Aufwand

Unter dem sonstigen Aufwand sind zusammengefasst:

	2 0 2 0	2 0 1 9
	EUR	EUR
Allgemeine Datenverarbeitungskosten Rhein-Sieg-Kreis	52.913,54	52.390,64
Prüfungsgebühren	16.645,00	22.122,60
Personalbezogene Aufwendungen	18.278,36	20.596,43
Anteilige Miete Werkstatt / Bürogebäude	13.830,00	13.830,00
Rechts- und Beratungskosten	4.345,00	4.675,00
Porto und Telefon	4.895,08	3.822,57
Ablesegebühren	496,85	2.187,95
Sonstiges	26.298,65	20.777,52
	137.702,48	140.402,71

7. Betriebsergebnis

EUR 164.256,56
2019 EUR 294.482,68

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	EUR	0,00
2019	EUR	1.712,00

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	EUR	68.618,24
2019	EUR	67.524,28

Der Ausweis betrifft Zinsen für die langfristigen Darlehen.

10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	EUR	37.777,00
2019	EUR	127.810,34

Der Posten betrifft Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag sowie Gewerbesteuer für das Berichtsjahr.

11. Ergebnis nach Steuern	EUR	57.861,32
2019	EUR	100.860,06

12. Sonstige Steuern	EUR	638,32
2019	EUR	446,36

Der Ausweis betrifft Kfz-Steuern.

13. Jahresüberschuss	EUR	57.223,00
2019	EUR	100.413,70

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.